Die Skontration,

ihre historische Entwickelung,

juristische Natur u. volkswirtschaftliche Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

vorgelegt

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität

zu Erlangen

von

Gustav Neuhaus

Referendar.

Dar-es-Salaam, 1892.

Druck, Greven & Bechtold, Köln, Brückenstrasse 6.

Inhalt:

Seite

I. Begriff ..... 3—4
II. Bezeichnung ..... 4—6
III. Geschichtliche Entwickelung. 1. Alterthum. 2. Märkte und Messen, (Wechselmessen). 3. Börsen. 4. Skontrationsgesellschaften, (Clearinghäuser). a) besondere Arten, b) Geschäftsgang ..... 6—28
IV. Juristische Auffassung.
A. Der Skontration.
a) Character ..... 28—29
b) Definition 29
c) Voraussetzungen ..... 29—31
d) Akt ..... 31—38
e) Pactum de scontrando ..... 38—39
f) Wirkungen ..... 39—40
B. Des Skontrationsverbandes.
1. Character 41
2. Organisation ..... 41—42
3. Verfahren 42 44
4. Wirkungen der Societät ..... 44—55
V. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Instituts ... 45—51
Litteratur ..... 53—56

I. Begriffe.

Unter den zahlreichen Formen, welche das Recht für die Leistung einer Zahlung gewährt, nimmt eine nicht unbedeutende und gleichwohl eigenartige Stellung die Scontration ein. Wenn nämlich Jemand einem andern eine Geldsumme schuldet und dieser wieder einem Dritten, so kann ersterer mit Einwilligung seines Gläubigers gleich diesem Dritten zahlen und dadurch seine und seines Gläubigers Schuld tilgen, falls aber der Dritte wieder Schuldner des ursprünglichen Schuldners ist, wird die Zahlung durch Berechnung mit dem Dritten geordnet, sodass, wenn die in Betracht kommenden Summen von gleicher Höhe sind, eine Baarzahlung überhaupt nicht stattfindet. Erweitert sich der Kreis der Personen, welche zum Zweck der Ausgleichung gegenseitiger Forderungen und Schulden mit einander in Beziehung zu treten wünschen, so sucht jeder, welcher zahlen soll entweder aus den Gläubigern seines Gläubigers sich einen aus, mit welchem er kompensiren kann, oder er substituirt sich einen aus der Reihe seiner Schuldner, damit dieser mit seinem, des ursprünglichen Schuldners Gläubiger abrechne. In dieser Erweiterung hat die Einrichtung eine ganz besondere Bedeutung für die Tilgung von Handelsgeschäftsschulden gewonnen und ist besonders für Wechselschulden vielfach Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden. [1]) Die einfachste Erklärung der Skon-

---

1) Besançon Wr. v. 1622 art. 4. 13. Bozener M. O. v. 1635 art. 10. 11. 16. v. 1718 c. 37—42 v. 1742 c. 42—45 v. 1787 c. 5 § 81—83, v. 1792 c. 4 § 73—76. Lyon W. O. v. 1667 art. 4. Leipziger W. O. v. 1682 § 10. 24. Braunschw. W. O. v. 1715 art. 49. Frankfurt W. O. v. 1739 art. 34. 42. Breslauer W. O. v. 1742 § 39. Augsburger W. O. v. 1778 c. 4. § 2 c. 9. § 1–2. Weimar W. O. v. 1819 § 89. Preuss. V. betr. d. in Naumburg geltende W. O. v. 4. Juni 1819 § 27. Pr. A. Lr. II. 8 § 1264.

tration giebt„ Der vorsichtige Bankier“: „Gemächlichkeit wegen ist unter Handelsleuthen noch eine Arth von Zahlung ausgefunden und recipiret worden und wird solche Zahlung pro Rescontro genennt.“ [2])

II. Bezeichnung.

Riscontro ist identisch mit dem italienischen riscontro Gegenrechnung, im Deutschen meist Skontro, frz. riscontre, rencontre, span. cuentro genannt, ein Wort, über dessen Abstammung die Ansichten auseinandergehen. Am nächsten liegt wohl die Ableitung vom lat. se contrare bezw. re secontrare (frz. rencontrer) sich begegnen, während Prof. Freymond in Heidelberg das Wort als Korruption aus dem lat. excomputare bezw. re excomputare, nachrechnen, zu erklären versucht hat. [3]) Die Kaufleute des Mittelalters verstehen unter Skontro nicht nur den Akt der Abrechnung selbst, sondern auch die Zeit, in welcher das Skontriren geschieht, welche Anfangs einen Theil der Messzeit ausmachte, sowie die Versammlung der Handelsleute auf der Börse zum Zweck der Skontration, so pflegte man zu sagen: „Heute ist Skontro“, d. h. heute findet eine Versammlung statt, in welcher skontrirt wird. [4])

Schliesslich bezeichnete man mit Skontro das Register, in welches der Bankier einträgt, was er täglich zu zahlen und zu empfangen hat. Für den Besuch der Messe waren den Geschäftsleuten besondere Skontrobücher sogen. scartafaccia vorgeschrieben, in denselben musste genau verzeichnet sein, was der Einzelne zahlen oder in Empfang nehmen sollte, sei es im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder im Namen eines anderen und für fremde Rechnung. Ferner trug der Messbesucher die im Verlauf der Messe abgeschlossenen Geschäfte, sowie Einnahmen und Zahlungen aus denselben in das Skontrobuch ein. [5]) Die kaufmännische Buch-

---

[2]) Der in allen Fällen vorsichtige Bankier. Leipzig 1733 Bd. 1. § 86.
[3]) Gg. Cohn (in Endemann's Hdb. d. Hr.) Bd. III p. 1056.
[4]) Ludovici. Neueröffnete Akademie der Kaufleute. Bd. 6, S. 17.
[5]) Scaccia. Tract. de com. et camb. § 2 Zl. 4 n. 10—12. Raphael de Turri Tract. de camb. disp. I qu. 1 n. 14 disp. II qu. 20 n. 1—2. Raumburger Justitia sel. § 16: „die eigentliche vorgeschriebene Art und Form besteht nur darinnen, dass ein jeder, der zum Skontriren Belieben und Ernst hat, sich mit einem absonderlich gehefteten und gebundenen Markt-Memoriali (Leipzig

führung kennt heute ein „Waarenskontro“, ein Buch, in welchem unter Soll die eingegangenen, und unter der Rubrik Haben die ausgeführten Waaren vermerkt werden; dasselbe unterscheidet sich vom „Waarenkonto“ dadurch, dass letzteres nur die Bewegung im Geldwerth der einzelnen Waarenposten darstellt. Sind Wechsel die umgesetzten Waaren, so wird ein „Wechselskontro“ geführt, auch für Staatspapiere und Actien pflegt man ein besonderes Skontro zu halten. Neben Skontro und Riskontro findet sich noch eine Anzahl gleichbedeutender Ausdrücke, so Inkontro, Kontraposition und Skossion,[6] ferner in die Partita gehen,[7] dabei bedeutet Partita eine in's Handlungsbuch eingetragene Post, auch Parthey genannt. Dann wird auch unter Giro und Rueff das Skontriren verstanden, der letztere der beiden Ausdrücke rührt vielleicht von dem beim Beginn der Messe erfolgenden Aufruf her.[8] Riccius ferner berichtet: Hic modus solvendi et Pari (das ist Geld um Geld) vel Saldo, saldiren, reskontriren, Skontro, rescontrum atque giratio nominatur, Reskontriren, etiam dicitur mit einander abrechnen, liquidiren.[9] Das Pr. A. L. R. II 8 gebrauchte in dem jetzt aufgehobenen § 1264 für Skontriren „Ueberweisung“ dann findet sich die Bezeichnung Kompensation,[10] für das Skontriren von Börsenpapieren Arrangement[11] und endlich „Zahlung mit geschlossenem Beutel“.[12] Die letztere Bezeichnung dürfte nicht nur eine sinnbildliche sein, sondern auch davon herrühren, dass

---

W. O. art. 10. 24) oder Handbüchlein (Bozener W. O. art. 10) item ordentlichen und richtigen Bilanzien nach Lionischen Wechselrechten v. 1667 art. 8 und Bozener W. O. v. 1665 art. 5 allezeit mit Feder und Dinte hiezu gefasst erscheinen, nicht aber mit blossen Zeddeln und Chartequen ibidem auch blossen Schreibtafeln, so wegen der Falsifikationen sehr gefährlich.

6) Neue Braunschw. W. O. v. 1715 art. 49 Augsburg W. O. v. 1665 art. 7 v. 1716 c. 1. § 18. Stat. Genuae v. 1539 lib. 4 c. 14. Ludovici, Grundriss eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 83.

7) Treitschke. Encyclop. d. Wr. S. 449 Augsburg. W O. v. 1716 c. 4. § 2. Neue Braunschw. W. O. v. 1715 art. 49. Leipzig. W. O. v. 1682 art. 24.

8) Bozener W. O. v. 1665 art. 5. Neue Bozener M. O. v. 1719 § 38. Braunschw. W. O. v. 1686 art. 14. Gg. Cohn. (in Endemann's Hdb. d. Hr.) Bd. III. § 448 n. 13.

9) Riccius exercit. inr. camb. ex VIII s. 1 § 23.

10) Riccius ex. VIII s. 1. § 1. Pardessus cours de droit com. t. 2 p. 171.

11) Ztschr. f. Hr. Bd. 23 Beilung Heft S. 307.

12) Biener, Abhandlungen d. Wr. S. 48.

nach der Besançoner Messordnung art. 11—12 derjenige, welcher mit baarem Gelde zahlen wollte, dies in den ersten vier Tagen der Messe anmelden, das Geld versiegeln lassen und seinen Gläubigern vorläufig Anzeige davon machen musste; wenn diese Anzeige nicht erfolgte, war der Gläubiger nicht genöthigt, das baare Geld anzunehmen. In Frankreich waren früher für Skontriren üblich abattre und pagiement, [13]) jetzt benutzt man riscontre, rencontre [14]) und virement (des parties); letzterer Ausdruck ist seiner Abstammung nach wohl identisch mit girer [15]) giriren. In England versteht man allgemein unter Clearing die Skontration.

III. Geschichtliche Entwicklung.

So wenig, wie der Wechsel eine aus dem Alterthum auf uns überkommene Rechtsform ist, ebensowenig lässt sich nachweisen, dass die Skontration bei den Römern schon üblich oder rechtlich anerkannt gewesen sei. Dass zur Zeit des entwickelten römischen Handels, wie er zwischen Rom und Karthago bestand, ein derartiger Gebrauch Bedürfniss geworden, gilt nicht für ausgeschlossen. Die Wissenschaft hat einen Vertreter dieser Ansicht in dem französischen Rechtslehrer P. Gide gefunden. [16]) Die Skontration verdankt ihren Ursprung unzweifelhaft dem Handelsgewohnheitsrecht und zwar in der Gestalt, wie dieses sich bei der Zahlung von Wechseln auf den Messen und Märkten, jenen Centralpunkten des Handels und aller Geldgeschäfte im Mittelalter

---

13) Ztschr. f. Hr. Bd. 17. S. 108.

14) La plupart des lettres de change sur les foires, se payent par „rencontres des parties“. Phoonsen, Les loix et les coutumes du change p. 124.

15) Scheler, Dict. d'Etymologie française. p. 515.

16) L'on sait qu'il existait dans l'ancienne Rome un usage qui n'est sans analogie avec ce qui passe de nos jours en Angleterre. Les capitalistes romains au lieu de garder leurs fonds dans leurs caisses les déposaient chez des argentarii qui leur servaient de caissiers. C'est par l'entremise de ces argentarii c'est à dire par des délégations qu'ils opéraient leurs payements ou leurs recettes leurs placements ou leurs emprunts. Grâce à ces délégations tout le mouvement des capitaux en Italie et dans une partie des provinces se centralisait entre les mains de quelques argentarii groupés dans un quartier de Forum. N'est il pas permis de conjecturer que dans les réunions journalières que tenaient ces argentarii sous les arcades du portique de Janus il se passait quelque chose de semblable à ce qui a lieu de nos jours à Londres dans la salle du Clearinghouse? P. Gide, Etudes sur la novation. p. 440.

entwickelte. Die ältesten Messen, auf denen, soweit uns bekannt, skontrirt wurde, sind die der Champagne, [17]) (foires de Champagne) aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, deren jährlich sechs stattfanden, zwei in Troyes, zwei in Provins, eine in Laigny und eine in Bar. Dort waren, wie uns berichtet wird, zu Ende der Messe vier Tage bestimmt, an denen die Geldwechsler mit einander und mit den Händlern abrechneten: „un mois après hare des draps abattent les changeurs et quatre jours après changes abattus prend on lettres de foire.“ [18]) Eine denselben Gegenstand betreffende Nachricht gibt uns schon das um das Jahr 1207 geschriebene Poenitentialbuch des Robert von Flamesbork, Kanonikus und Poenitentiar zu St. Victor in Paris: „in nundinis mercatorum consuetudo est ut sibi ad invicem credant debita sua usque ad generalem solutionem quae est in fine nundinarum et galliee dicitur pagiement.“ [19])

Im Anschluss an die alten Champagnermessen entstanden nun eine Reihe von Messen in Frankreich, Spanien und Flandern, welche alle mehr oder weniger aus Waarenmärkten sich entwickelten, auf denen die Geldgeschäfte noch von untergeordneter Bedeutung waren. Eine Aenderung trat hierin zunächst ein auf der Burgunder Messe. Als nämlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Florentiner Bankiers in Lyon erschienen und unter dem Schutze Philipps des Kühnen Bankhäuser gründeten, gelang es ihnen alsbald, den Geldverkehr vollständig zu beherrschen und den bisherigen Waarenmarkt in eine reine Wechselmesse zu verwandeln. Dieser Aufschwung des französischen Handels gab Carl V. um das Jahr 1537 Veranlassung, [20]) sich mit den Genuesern, den alten Rivalen der Florentiner, in Verbindung zu setzen und erstere zu bestimmen, in der freien Reichsstadt Besançon in Burgund ebenfalls eine Wechselmesse zu gründen, welche den Lyoner Verkehr schwer zu schädigen geeignet war. [21]) Der Geschäftsgang einer solchen Wechselmesse war etwa

---

17) Martens. Ursprung d. Wr. S. 16
18) Frémery, Etudes de droit commercial p. 15.
19) Anschütz in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 17. S. 104.
20) Wächter Wr. des deutschen Reichs. S. 4.
21) Endemann Stud. in der roman., kanon. Wirthsch. u. Rechtslehre. Bd. I S. 158.

folgender: Zunächst versammeln sich die Geschäftsleute mit ihren Messnotizbüchern (Skartafazien) an einem geeigneten Ort vor der Messobrigkeit, hier ruft ein jeder mit lauter Stimme die Wechsel auf, die er als Gläubiger oder für den Gläubiger inne hat. Erklärt sich der Aufgerufene bereit, die Wechselschuld anzuerkennen, so gilt dies als Accept und wird von jedem der beiden Kontrahenten im Skartafazium vermerkt. [22]) Stellt es sich heraus, dass beide gegeneinander Forderungen haben, so wird kompensirt. [23]) Auf Grund der Messordnung hat nunmehr jeder Kaufmann in seinem Notizbuch die Bilanz zu ziehen und diese zur Prüfung dem Messvorstand einzureichen. Hiermit erhalten die Bilanzen verbindliche Kraft in der Weise, dass die Skontrirung eines jeden Postens der Baarzahlung völlig gleich geachtet wird, selbst für den Fall, dass der Ueberwiesene noch im Verlaufe derselben Messe als zahlungsunfähig sich herausstellt. [24]) Die Messvorsteher formirten dann aus den eingereichten Bilanzen eine Generalbilanz, deren Debet und Credit sich vollständig ausgleichen musste, wenn die einzelnen Bilanzen richtig waren. [25]) Bei diesem Geschäftsgang musste sich natürlich reichlich Gelegenheit bieten, gegenseitige Schulden und Forderungen auszugleichen, mehr aber noch stellte sich das Bedürfniss heraus, auch die aus den einzelnen Bilanzen resultirenden Salden, gegenseitig auszugleichen, ein Akt, der sich auch als Skontration darstellt, sofern in den Bilanzen viele Ueberweisungen dritter Personen enthalten sind. Jeder suchte seinen Debetposten in der Bilanz zu decken, denn dann gilt er so gut, wie

[22]) Martens, Ursprung d. Wr. S. 16.

[23]) Et istae acceptationes fiunt in propriis scartafacciis tam creditoris quam debitoris lineante utroque per transversam partitam quam creditor acceptat. Ex his acceptationibus procedunt hine inde multae solutiones satisfactoriae quia per istas mutuas acceptationes intelligitur facta solutio et compensatio inter eos. Scaccia § 2 gl. 4. n. 10. Raphael de Turri disp. II. qu. 1. n. 19—20.

[24]) Cap. fer. Besonz art. 36. Reglement de Lyon v. 1667 art. 13. „Si quis mercator efficiatur non solvendo in aliqua mundi parte sive societas in quavis feria, seu termino solutionum qui iam cepisset solvere, et exigere seu contraponere vel scontrare per dies tres ad minus, vel ubi breviori tempore durant solutiones per totum tempus, eo casu quicquid iam fuisset ut supra cum quovis contrapositum, seu scontratum sit firmum et validum. et similiter partitae quas debebat sibi solvere et a se ipso exigere habeantur pro solutis et exactis legitime, perinde ac si nulla fuisset secuta ruptura.“ Stat. Genuae v. 1589 lib. IV. c. 14.

[25]) Biener, Wr. Abhdl. S. 50. Endemann Stud. S. 177.

bezahlt. War es nicht möglich, eine völlige Ausgleichung auf dem Wege der Skontration herbeizuführen, so übernahm der Messbankier die Verfügung über die Activsalden (avantia) seines Geschäftsfreundes, während die Passivsalden binnen 8 Tagen entweder durch Baarzahlung oder mittelst von der Messe auf andere Plätze gezogener Wechsel zu decken waren. [26]) Vieler Mühe bedurfte es oft für den, der ein Manko auszugleichen hatte, einen Messbesucher mit geeignetem Activsaldo ausfindig zu machen, zumal auch Spekulanten die Messe besuchten, welche die Forderungen zu konzentriren im Stande waren. Hatte er endlich einen gefunden, so entspannen sich lange Verhandlungen, bevor, wie es heute im Skontrationsverband ohne Weiteres geschieht, jener sich substituiren zu lassen bereit ist. Nicht mit Unrecht bemerkt Raph. de Turri, die Messleute sprächen den ganzen Tag von nichts anderem, als von Avantien und Mankamenten, [26a])

Ein nicht unbedeutender Antrieb zur Skontration hatte darin seinen Grund, dass demjenigen, welcher bis zum Schluss der Messe sein Bilanzkonto nicht ausgeglichen hatte, die Exekution drohte. Freilich musste dies zu einer offenbaren Monopolisirung des Messverkehrs durch die Bankiers führen, ein Nachtheil, welcher durch die nach damaliger Anschauung ausserordentliche Verkehrserleichterung, welche die Skontration gewährte, reichlich aufgewogen wurde. Wenn heute bei unserm grossartig entwickelten Handel und Verkehr das Verlangen und die Möglichkeit mit geringem Baarkapital grosse Geschäftsabschlüsse zu erzielen, gewiss nicht zu unterschätzen ist, um wie viel mehr musste ein solches Bedürfniss empfunden werden zu einer Zeit, wo es dem Kaufmann bei dem ungeordnetsten Münzwesen

---

26) „Wenn nun der terminus praesentationis bilanciorum in feriis herbeykommt, so lässet der magistratus alle bancherios convociren und ihnen anzeigen, dass wenn ein oder der andere in mancamento stünde, er sich meldten sollte, welchenfalls derjenige so Avanzo hat, jenen anhalten kann, dass er ihm von eben der Summe Wechselbrieffe auf andere beliebte Plätze machen müsse, als wodurch die Ersetznng des Abgangs oder des Ueberschusses, mithin die Adäquation des bilancii in feriis nicht mittelst baarer Zahlung, sondern mittelst Schliessung eines andern und nützlichern cambii ad plateas in pecuniis ibi usualibus vollzogen wird." Raumburger Just. sel. S. 669. Raph. de Turri disp. II q. 18 n. 37. Biener Wr. Abh. S. 47.

26a) Raph. de Turri disp. II. qu. 17. Scaccia disp. II. qu. 1. n. 17.

nicht möglich war, sich vor Betrug zu sichern, wo ihm der Transport des Geldes in Ermangelung eines geregelten und staatlich geschützten Postwesens zu gefährlich schien, so dass er nichts mehr fürchtete, als auf der Messe baares Geld empfangen und dasselbe mit sich führen zu müssen. Die Bankiers erschienen, wie uns berichtet wird, mit nicht mehr Metallgeld auf der Messe, als sie zum Lebensunterhalt gebrauchten.[27] In der That bildet die Skontration einen der wichtigsten Geschäftsakte für die auf der Messe versammelten Handelsleute, und Schriftsteller, wie Sotus, Molina Azorius, Scaccia und Raph. de Turri, wissen nicht genug diese überaus praktische Einrichtung zu bewundern.[27a] In nundinis fiunt pecuniarum solutiones et traditiones, ita ut alii debita solvant alii vero debita contrahant, redduntur ibidem dati et accepti rationes et denuo pecuniae creduntur et accipiuntur et totum huius modi negotium sine ullis fere pecuniis conficitur datis et acceptis solum chirographis et syngraphis. Scaccia § 2 gl. 4 n. 13.

Die Zahlung konnte, wie erwähnt, auch geschehen durch Trassirung von Wechseln auf andere Messen. Zu diesem Zweck musste der Kurs der Wechsel von der Messe nach den mit ihr in Verbindung stehenden Plätzen festgestellt werden, eine Arbeit, die bei dem buntscheckigen Münzsystem der damaligen Zeit wohl undurchführbar gewesen wäre. Daher erfanden die Wechsler eine Rechenmünze, den Markenskudo, welcher nunmehr die Grundlage der Kursbestimmung bildete, zum nicht geringen Theil auch der Abrechnung im Skontrationsverfahren zu Gute kam. Von welcher Bedeutung solche Zahlungserleichterungen waren, erhellt daraus, dass, wie uns berichtet wird, auf einer Messe um das Jahr 1624 nicht weniger als 16 Millionen Dukaten umgesetzt wurden.[28]

Ihre erste gesetzliche Regelung fand die Skontration, soweit uns bekannt, in den Statuten der

---

[27] „Bancherii qui centies centena aureorum millia commutant vix tot pecunias afferunt quae ad victum paucorum dierum sufficiunt. Creditor in feriis nihil minus curat quin immo magis horret quam pecuniam accipere". Raph. de Turri disp. II qu. 1 n. 29 qu. 18 n. 31, 36.

[27a] Sotus de iustit. et iure c. VI qu. 2 art. 1. Azorius Institut mor. p. 3 lib. 10 de camb. c. 8. Raph. de Turri disp. II qu. 18. Molina De iust. et iure disp. 408.
Raph. de Turri disp. II qu. 18 n. 25.

Messe von Besançon vom Jahre 1597. [29]) Diese Bestimmungen waren als Handelsgebrauch von der Messe zu Lyon, wo noch keine Messordnung bestand, nach Besançon übertragen worden und wurden erst kodifizirt, nachdem die Messe von Besançon bereits nach Piacenza in Italien verlegt worden war. [30]) Dass die Skontration schon früher gesetzlich fixirt worden sei, gilt nicht für ausgeschlossen, zumal die Statuten von Genua von 1589 sie als eine allgemein bekannte Verkehrseinrichtung voraussetzen. [31]) Von Italien aus verbreitete sich dieselbe nach Frankreich, Spanien, Flandern und Deutschland und wurde hier nicht nur an Messorten, wie Bozen, Nürnberg, Frankfurt a. M., Leipzig u. a., sondern allenthalben auch ausserhalb der Messzeit üblich. [32]) Dadurch musste natürlich das Institut erheblich an Bedeutung gewinnen, so dass die meisten grösseren Handelsplätze es anzuerkennen und zunächst in den Wechselordnungen zu regeln sich veranlasst sahen.

In Deutschland verloren die Messen namentlich mit dem Aufkommen des Indossaments ihren Charakter als Wechselmessen mehr und mehr, und damit auch ihre Bedeutung für die Skontration. [33]) Der Skontrationsverkehr konzentrirt sich nunmehr an Börsen und andern Orten, wo sich ein Bedürfniss nach vereinfachter Zahlung geltend machte. So finden sich in den Wechselordnungen zahlreiche Bestimmungen über Ort und Zeit, skontrirt wurde „in Augsburg am Perlach auf dem gewöhnlichen Platz vor der Kauffleuth Stuben“ auch „Herrenmarkt“ genannt, im „deutschen Haus“ in Venedig, auf „dem Römerberg“ in Frankfurt a. M., im „Giro“ in Bozen, auf der „Börse“ zu Leipzig und Braunschweig. [34]) Auch hier musste, wie auf den Messen jeder, welcher

29) Ordini et capitoli delle fiere di Bisenzone art. 4. 13.

30) Endemann Stud. I. S. 163.

31) Stat. Genuae l. IV. c. 14.

32) Skontratio etiam extra nundinas peragi potest Riccius exc. VII I. § 4. Leipz. W. O. § 24. Frankf. W. O. Zus. art. 4.

33) Weilen nun in Teutschland die Distinktion zwischen Bancherios und andern Kauffleuthen, wie auch den feriis cambiorum in specie und anderen Messen notorie cessiret, auch mit Zahlung derer Wechselbrieffen und darinnen enthaltenen Gelder anderst verfahren wird, so ist von selbsten ersichtlich, dass dieser modus praesentandi et adaequandi bilancii von keinem usu allda, mithin auch nicht länger sich dabey aufzuhalten sei. Raumburger Justit. sel. § 12 p. 671.

34) Riccius exerc. inr. camb. VIII. I. § 1. Raumburger Just. sel. p. 656.

skontriren wollte, mit einem Skontrobuch erscheinen, worin die Skontration vermerkt wurde. [35]) Während letztere einerseits immermehr praktische Uebung fand, fehlte es andrerseits nicht an Umständen, welche die Entwicklung derselben zu hemmen geeignet waren.

Neben dem schon erwähnten Indossament, mittelst dessen eine Geldsumme nur durch langes Umschreiben auf eine dem Geschäft fern stehende Person übertragen werden kann, war es vor Allem die Girozahlung, welche an gewissen Orten obligatorisch eingeführt, die Uebung des Skontrirens beschränkte oder ganz ausschloss. So bestimmte die Nürnberger „Bankordnung" von 1721 art. 3: „Alle Kauff- und Handelsleute und Wechsler, sowohl Bürger als Innwohner und Schutzverwandte.... sollen alle Zahlungen in banco dergestalt thun, dass sie alle hiesige und fremde Wechselbriefe und Assignationen.... einig und allein in den Banco publico und zwar jedesmal an den Creditoren selbst und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann oder durch Skontrirung gegeneinander schreiben."

Dass derartige Bestimmungen für den Verkehr einen Rückschritt bedeuteten, braucht kaum hervorgehoben zu werden, ein geeigneteres Mittel, die Cirkulation des Kapitals zu beschleunigen wie die Skontration, ist schwerlich denkbar. Dagegen ist die Girozahlung, welche lediglich durch Umschreibung in den Büchern einer Bank sich vollzieht, nicht unwesentlich, sofern sie neben der Skontration, soweit durch letztere die Ausgleichung nicht vollständig zu erreichen ist, in Betracht kommt, in diesem Falle kann nämlich jede baare Zahlung bis auf den Pfennig vermieden werden. Erst durch die Verbindung der Skontration mit der Girozahlung, wie sie auf den Vorschlag des Engländers Charles Babbage zuerst zu Stande kam, konnte das Jnstitut die ausserordentliche Bedeutung gewinnen, die es heute für den gesammten Handelsverkehr der Welt besitzt. [36])

---

[35]) „Damit auch allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit destomehr vorgebauet und bey vorfallender Jrrung, Streit und Missverstand, die Partheyen desto füglicher und geschwinder auseinander gesetzet werden können, so sollen alle und jede Handelsleute in's künfftige beym Skontriren nicht wie bisher, die Partheyen in die Schreibtafel einzeichnen, sondern ein jedweder in ein absonderlich dazu verfertigtes Buch mit Dinte und Feder formiren." Leipz. W. O. § 10.

[36]) W. Stanley Jevons. Geld und Geldverkehr, S. 274.

Bis zu dieser Vollendung aber hat der ursprünglich nur geduldete, dann auch gesetzlich normirte Handelsgebrauch noch eine Reihe wichtiger Entwickelungsstufen durchzumachen gehabt. Waren anfangs die Kaufleute nur gegen eine Caution von 2000 Skudi zum Skontrationsverkehr der Wechselmesse zugelassen, [37]) so machte sich eine derartige Beschränkung noch mehr geltend dadurch, dass es in dem Belieben des Einzelnen stand, ob er sich auf die Skontration einlassen wollte oder nicht, und, wenn er sich eingelassen, es ihm unbenommen war, die Substituirung eines beliebigen Gläubigers oder Schuldners zurückzuweisen. In dieser Weise wurde auch später auf Börsen und an den sonst dazu bestimmten Plätzen beliebig von den gelegentlich sich treffenden Interessenten die Skontration gehandhabt.

Eine Aenderung trat hierin ein, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unter einigen Londoner Bankiers der Gedanke auftauchte, einen Skontrationsverband zu begründen. Es war nämlich unter ihnen schon längst üblich, im Laufe des Tages die fälligen Wechsel, Anweisungen und dergleichen einander zur Zahlung vorzuweisen. [38]) Während nun die Kassenboten der verschiedenen Banken unterwegs waren, um die fälligen Papiere bei den einzelnen Banken zu präsentiren, musste es vorkommen, dass die Boten auf ihren Gängen sich oft begegneten. Dies veranlasste sie, sich das häufige Aufsuchen der Geschäftsräume der fremden Banken, sowie das Hin- und Hertragen des Geldes zu sparen, und täglich in einem Frühstückslokal zusammen zu kommen, wo jeder aus den von den andern mitgebrachten Bündeln Wechsel und Anweisungen, sich eine Liste der auf seinen Prinzipal gezogenen Werthpapiere aufstellte. Nach Austausch der letzteren ging jeder nach Hause, liess dort die erhaltenen Papiere verifizieren, und kehrte damit an den früheren Ort zurück. Zunächst wurde, was nicht acceptirt war, zurückgegeben, dann die Summe der in den Werthpapieren des Einzelnen verbrieften Forderungen ermittelt und demjenigen, welcher einen Ueberschuss aufzuweisen hatte, dieser baar ausbezahlt. Welchen Vortheil diese Manipulation nicht nur den Kassenboten, sondern den

37) Scaccia Tract. de comm. et camb, § 2 gl. 4. n. 13.
38) E. Seyd The London banking and bankers Clearinghouse-System p. 52.

Banken selbst in Zukunft gewähren sollte, zeigte sich, sobald letztere das Verfahren selbst in die Hand nahmen. Um das Jahr 1775 mieteten daher mehrere Bankiers der City gemeinschaftlich ein Lokal in der Lombardstreet, mit dem Uebereinkommen, dass ihre Buchhalter dort täglich sich versammeln, fällige Wechsel, Anweisungen und dergl. austauschen und die gegenseitigen Forderungen skontriren sollten. Dieser als Geheimklub gestiftete Verein, dessen Thätigkeit anfangs selbst grössere Bankiers mit Misstrauen zusahen, legte damit den Grund zu dem Londoner Bankers Clearing-House, welches gegenwärtig als das vollkommenste und bedeutendste Institut in seiner Art gilt. [39]) Trotz vielfacher Anfeidungen erweiterte sich der Mitgliederkreis des Vereins, je mehr die Nützlichkeit des Unternehmens offenbar wurde, daher es heute als ein Vorzug gilt, dem Verbande anzugehören. Wie exclusiv sich die Clearingbankers verhalten, erhellt daraus, dass eine so bedeutende Firma wie die „London Westminster Bank", zwanzig Jahre hat warten müssen, bis sie zum Clearinghaus zugelassen wurde. [40]) Im Jahre 1854 gelang es auch den grossen Londoner Jointstockbanken, sich die Theilnahme am Skontrationsverkehr des Clearing-Hauses zu sichern, während die Bank von England demselben vorläufig noch fern blieb. Erst zehn Jahre später schloss auch sie sich dem Verein an, betheiligt sich aber seitdem an der Abrechnung nur, insoweit ihre Ansprüche gegen die übrigen Banken, nicht aber, soweit deren Ansprüche gegen sie in Betracht kommen; letztere werden vielmehr den Konten der betreffenden Banken gutgeschrieben. [41]) Früher wurde nämlich der bei der Skontration zu Gunsten einer Bank sich ergebende Ueberschuss in Banknoten oder gemünztem Gelde beglichen. Seit dem Jahre 1854 wurde dann der von dem verstorbenen Ch. Babbage gemachte Vorschlag, durch Derbyshire zur Ausführung gebracht, wonach die Zahlung der Ueberschüsse in Anweisungen auf die Bank von England erfolgt, mit welcher jede der betheiligten Banken in laufender Rechnung stehen muss. [42])

Das Clearinghaus in London bildet jetzt eine Privatvereinigung von 28 der bedeutendsten Lon-

[39]) W. Stanleys Jevons p. 271.
[40]) Mittermaier in der Zeitschr. f. Hr. Bd. 10. S. 7.
[41]) Koch in d. Zeitschr. f. Hr. Bd. 29 S. 61.
[42]) Howarth, Our Clearing System, p. 49.

doner Banken, mit einem Verwaltungsausschuss von 6 Mitgliedern an der Spitze. [43]) Das ganze Clearinghauspersonal besteht ausser einigen Dienern aus zwei Inspectoren, welche die Aufsicht während der Geschäftsstunden führen und bei Aufstellung der Schlussbilanz mitthätig sind; im Uebrigen erledigen die Vertreter der einzelnen Banken, die sog. Clearingclerks, die tägliche Arbeit. Skontrirt werden im Clearinghaus: Wechsel, Checks, Dividendenscheine und andere auf Sicht zahlbare Papiere. Um den weiteren Kreisen des Publikums, welche mit den Clearingbankers keine Verbindung haben, die Vortheile des Londoner Clearinghauses zugute kommen zu lassen, wurde im Jahre 1858 auf den Vorschlag des Bankiers Sir John Lubbock in dem sog. Country Clearing eine Einrichtung geschaffen, welche es auch den ausserhalb des Verbandes stehenden Banken, namentlich den Provinzialbanken ermöglichte, durch Vermittelung von Londoner Agenten Geschäfte im Clearinghaus abzuschliessen. Dies musste um so wünschenswerther erscheinen, je mehr der bei den Engländern so beliebte Checkverkehr zunahm. Es ist in England allgemein üblich, bei einem Bankier gegen entsprechende Depositen eine laufende Rechnung zu halten, nicht nur unter Kaufleuten, auch für Gutsbesitzer, Gelehrte, Geistliche und dergl. Personen; man betrachtet das gewisser Massen als Requisit der „respectability". Le Mercier kennzeichnet diesen englischen Characterzug in folgender Weise: ein englischer Krämer, den man fragte, woran er erkenne, ob sein Kunde ein gewöhnlicher Mann oder ein Gentlemann sei, habe geantwortet: „un homme est celui qui vient acheter mes marchandises et qui paye argent comptant, un gentleman est celui auquel je fais crédit et qui me règle tous les six mois par un bon à toucher son banquier!" [44]) Der Bankier besorgt für seinen Kunden Einnahmen und Ausgaben, soweit sie bei ihm gedeckt sind. Hierbei spielt eine nicht unbedeutende Rolle die Zahlung durch den Check, welcher seit der erwähnten Neuerung vom Jahre 1858 auch dann im Clearinghaus skontrirt werden kann, wenn er nicht direct auf einen clearing banker, sondern auf eine an einem weitentfernten Ort befindliche Bank

43) Le Mercier, Études sur les chèques. p. 21.
44) Le Mercier, Études sur les chèques. p. 8.

gezogen ist, vorausgesetzt, dass letztere, was meist der Fall ist, mit einem Londoner Agenten Verbindung hat. Während früher die Provinzialbank genöthigt war, die fälligen Checks und Anweisungen den verschiedenen oft weit entfernten Banken zur Präsentation per Post einzusenden, schickt sie jetzt sämmtliche Werthpapiere in einem Packet ihrem Londoner Agenten, welcher sie im Clearinghaus den Bezogenen präsentirt.[45])

Welchen Umfang die Skontration bei einer derartigen Organisation annehmen kann, zeigt das untenstehende Schema. Angenommen C D E und F G H seien Provinzialbanken mit ihren Londoner Agenten A und B, Mitgliedern des Clearinghauses und jede mit ihrer Kundschaft i k l m n o p q r .... Hat nun etwa i der Kunde des C an y den Kunden des H eine Zahlung zu leisten, so schickt er ihm per Post einen auf seine Bank C gezogenen Check. Empfänger y benützt denselben zur Zahlung an seinen Bankier H. Dieser schickt, da er mit C in keiner directen Geschäftsverbindung steht, den Check an seinen Londoner Agenten B. Letzterer bringt ihn ins Clearinghaus, lässt ihn dem Bankier C durch dessen Agenten A präsentiren und, falls Annahme erfolgt, skontriren. Im Clearinghaus werden also die Geschäftsbeziehungen der im Lande zerstreut wohnenden Personen gewisser Massen in einen Brennpunkt gebracht, so dass eine Menge Forderungen ausgeglichen werden, deren Tilgung nur durch Baarzahlung grosser Summen Geldes möglich gewesen wäre.

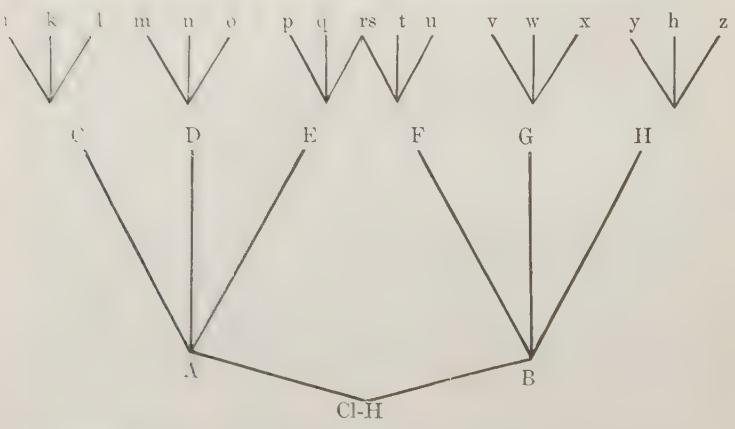

[45]) Jevons, Geld und Geldverkehr. S. 272.

Nach dem Vorbilde des Londoner Instituts sind dann auch in anderen englischen Städten Clearinghäuser entstanden, so in Manchester, Liverpool, Birmingham und Newcastle, ferner in Edinburg in Schottland und in Dublin in Irland. [46]) Organisation und Geschäftsführung stimmen bei allen bis auf geringe Abweichungen mit dem Londoner System überein. Letzteres fand dann zunächst Eingang in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo gegenwärtig nicht weniger als 51 Clearinghäuser bestehen, welche im vergangenen Jahre 56 Milliarden Dollars skontrirten, zu welchem Zwecke nur etwa $4^1/_2$ % an baarem Gelde erforderlich waren. [47])

Der bedeutendste amerikanische Skontrationsplatz ist das im Jahre 1853 gegründete Newyorker Clearinghaus, [48]) dessen Verkehr dadurch eine ausserordentliche Ausdehnung angenommen hat, dass nicht wie in London nur 28, sondern 81 Banken das Privilegium geniessen, Mitglieder des Skontrationsverbandes zu sein. [49]) Die Ausgleichung der Ueberschüsse erfolgt hier nicht durch Umschreibung auf Girokonto, sondern in gesetzlichen Zahlungsmitteln bezw. in Certifikaten der Theilnehmer über zu dem Zweck deponirte Geldsummen.

Auf dem europäischen Kontinent waren es zuerst französische Kaufleute, welche der von England und Amerika ausgegangenen Anregung zur Gründung eines Clearinghauses folgten. Im Jahre 1872 vereinigten sich 18 Pariser Bankiers zu einer „Chambre de compensation" mit dem Uebereinkommen, ihre Vertreter täglich zur Skontration in ein an der Place de la Bourse belegenes Lokal zu schicken. Die Verwaltung besorgte ein auf ein Jahr gewählter Ausschuss von sieben Mitgliedern. Die Geschäftsführung ist dieselbe, wie in London; die Umschreibung der nicht ausgeglichenen Salden auf den Konten der Gläubiger bezw. Schuldner vollzieht die Bank von Frankreich, welche zugleich Mitglied des Vereins ist. [50]) Der Erfolg, den das Institut bisher erzielt hat, ist unbedeutend gewesen; die Zahl der Mitglieder ist zurückgegangen auf 13, während in England, wie oben erwähnt, es als nicht zu unterschätzende Geschäftsempfehlung gilt, dem Verein

[46]) Koch, in d. Ztschr. f. Hr. Bd. 29.
[47]) M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen. 4. Auflage. S. 699.
[48]) Gibbons, The banks of New-York. ch. 17.
[49]) Koch, in der Zeitschr. f. Hr. Bd. 29. S. 72.
[50]) Le Mercier, Études sur les chèques. p. 43.

der Clearingbankers anzugehören.[51]) Dies hat hauptsächlich darin seinen Grund, dass das englische Bankwesen bei Weitem besser organisirt ist, als das französische. Insbesondere der Check hat in Frankreich noch nicht viel Anklang gefunden. E. Seyd, welcher seiner Zeit nachzuweisen versuchte, dass Frankreich bei Errichtung eines Clearinghauses den durch die Zahlung der Kriegskostenentschädigung erlittenen Verlust von Baarmitteln leicht würde ertragen können, hat die Mängel des französischen Bankwesens dabei hinreichend hervorgehoben.[52]) Andrerseits hat der Handelsstand in Frankreich sich noch nicht daran gewöhnen können, Anweisungen und Wechsel bei einer Bank zu domiciliren; es fehlt überhaupt an den als Tauschmittel dienenden Werthpapieren, welche in England und Amerika so reichlich vorhanden sind.

Ein Skontrationsverfahren nach englischem Muster führte auch der Wiener Saldirungsverein im Jahre 1872 ein. Derselbe ist entstanden aus dem auf Grund eines Abkommens vom 8. November 1864 von der Priv. Oesterr. Nationalbank mit drei andern Banken errichteten „Saldosaal". Als geschäftsführendes Vereinsmitglied fungirt die Oesterr.-Ungar. Bank, bei deren Giroabtheilung jede der betheiligten Banken ein offenes Conto zu halten hat.[53]) Die Zahl der Mitglieder, welche sich seit Bestehen des Vereins erheblich verringert hat, beläuft sich auf 16.[54]) Es gelangen im Wiener Saldirungsverein die von einem Mitglied acceptirten Wechsel, die bei einem Mitgliede zur Zahlung angewiesenen Accepte oder Domizile anderer Firmen, Anweisungen, Checks, fällige verzinsliche Kassenscheine und verfallene Partialhypothekaranweisungen (sog. Salinenscheine) zur Skontration.[55]) Ein Ausschuss von 5 Mitgliedern und die Plenarversammlung vertreten den Verein. Der Erfolg der Einrichtung ist auch hier kein bemerkenswerther gewesen, einmal, weil der Checkverkehr wenig ent-

51) Rauchberg, der Clearing- und Giroverkehr. S. 27.

52) In France almost all mercantile payments are made in specie or Banknotes, of which the payer must keep a supply and which the payee must carry about, and large sums in Cash or Notes are exchanged even between the Bankers whose „garçons de caisse" may be seen hurring about the streets of Paris, carrying pouches with Bills and Money. E. Seyd, The London Banking and Bankers Clearinghouse-System. p. 2.

53) Stat. v. 29. Sept. 1872. § 1.

54) Rauchberg, der Clearing- und Giro-Verkehr. S. 18.

55) Stat. v. 29. Sept. 1872. § 2.

wickelt, andererseits, weil die Papiergeldcirculation in Oesterreich eine äusserst extensive ist.

In Italien wurde, wie erwähnt, schon zur Zeit der Messe zu Piacenza, skontrirt. Eine Vereinigung von Interessenten zum Zwecke der Skontration soll schon früh bestanden haben in den „Stanze dei pubblici pagamenti di Livorno", welche angeblich das Vorbild des Londoner Clearinghauses gewesen sind.[56]) Die Anstalt, welche mehr als 200 Mitglieder zählt, besitzt keine Statuten; ihr Geschäftsgang beruht lediglich auf Handelsgebrauch.[57]) In neuerer Zeit wurde durch ein Kgl. Dekret in 13 italienischen Städten die Einrichtung von Stanze di compensazione im Anschluss an die bestehenden Handelskammern verordnet, nachdem Mailand und Genua solche schon früher gegründet hatten.[58])

In Deutschland, wo schon seit Jahrhunderten auf Messen und Börsen skontrirt wurde, führte zuerst die Bank des Berliner Kassenvereins im Verkehr mit den Vereinsmitgliedern ein dem Clearingsystem sehr ähnliches Verfahren ein. Jedes Mitglied liefert nämlich der Bank seine Effekten, Wechsel, Anweisungen und Rechnungen am Tage vor dem Verfall ein; diese werden von der Bank geprüft und gelten als geordnet, wenn sie dem Einlieferer bis 4 Uhr Nachmittags nicht zurückgesandt werden. Die Bank nimmt dann die Skontration der einzelnen Posten vor und zahlt demjenigen, zu dessen Gunsten ein Ueberschuss sich ergiebt, diesen baar aus, oder schreibt ihn seinem Conto gut. Dieses System reicht offenbar nur aus, so lange eine Bank den Ansprüchen eines ganzen Handelsplatzes zu genügen vermag, wie dies früher der Fall war bei den Depositenbanken von Amsterdam und Hamburg. Mit dem Entstehen mehrerer Banken an einem Platze wird aber, wie Koch sich ausdrückt, „eine Vereinigung behufs wechselseitiger Ausgleichung auf neutralem Boden" erforderlich; diese ist dann zustande gekommen im Jahre 1883 in der Abrechnungsstelle der Deutschen Reichsbank zu Berlin.[59]) Nach § 12 des Bankge-

---

56) E qualeosa di simile v'era per lopassato in Italia; come vi ha pure oggidi a Livorno sotto il nome Stanze dei pubblici pagamenti, della quale instituzione evidentemente trasse origine la Clearinghouses inglese. Vidari Corso di diritto commerciale Bd. 5. S. 267.

57) Rauchberg, der Clearing- und Giro-Verkehr. S. 7.

58) Kgl. Dekret v. 19. Mai 1881, art. 2.

59) Koch in d. Zeitschr. f. Hr. Bd. 29. S. 78.

setzes vom 14. März 1875 hat die Reichsbank die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern. Brachte sie diese Aufgabe schon durch die Einrichtung eines umfassenden Giroverkehrs ihrer Lösung bedeutend näher, so gelang ihr dies noch mehr durch die Einführung des Checks und dieErzielung des Abkommens vom 14. Februar 1883, auf Grund dessen ein Skontrationsverband der 18 bedeutendsten Berliner Bankinstitute ins Leben trat, welchem seit dem 1. Januar 1884 vier weitere Banken sich angeschlossen haben. Die Anerkennung der Vortheile, welche die neue Einrichtung gewährt, ist trotz des günstigen englischen Vorbildes auf Zweifel gestossen und hat es an einer gegen das Unternehmen gerichteten Opposition nicht gefehlt. [60]) Vor Allem hat man behauptet, die Reichsbank wolle den Geldverkehr verstaatlichen und ihren Nutzen daraus ziehen; auch sei das zur Ausgleichung geeignete Material in Deutschland nicht genügend vorhanden. Diese Einwände sind, bis auf den letzten unbegründet. Auch dieser verliert seine Grundlage, je mehr sich der Check einbürgert in Deutschland, und dies ist im Verlaufe der letzten Jahre unzweifelhaft geschehen. Es dürfte daher schon im Interesse des Abrechnungsverkehrs wünschenswerth erscheinen, das Checkwesen reichsgesetzlich zu regeln. Die Skontration vollzieht sich unter den dem Verein angehörigen Banken in der Weise, dass die bevollmächtigten Vertreter der betheiligten Banken dreimal täglich zur bestimmten Zeit auf der im Reichsbankgebäude belegenen Abrechnungsstelle sich versammeln und die Abrechnung vornehmen. Es ist jedoch, abweichend vom Londoner System, statthaft, dass die Firma, deren Geschäftsbetrieb nicht genügendes Material für eine tägliche Ablieferung ergiebt, ein anderes Mitglied, bezw. dessen Bevollmächtigten, mit der Vertretung bei der Abrechnung beauftragt. [61]) Auf der Abrechnungsstelle, deren Leitung und Aufsicht unter Mitwirkung der betheiligten Banken dem Reichsbankdirectorium zusteht, gelangen Checks, Anweisungen und solche Wechsel (Accepte und Domizile) zur Abrechnung, welche die Einlieferer verrechnet haben wollen. [62]) Es besteht also kein Zwang, alle zur Skontration ge-

---

[60]) Koch in der Zeitschr. f. Hr. Bd. 29. S. 35.
[61]) Koch in d. Zeitschr. f. Hr. Bd. 29. S. 87.
[62]) Abkommen v. 14. Februar 1883 A. art. 2.

eigneten Forderungspapiere in die Abrechnungsstelle zu bringen; Rechnungen dürfen nur von der Reichsbank und der Seehandlung eingeliefert werden, [63]) im Uebrigen sind Rechnungen und andere auf Sicht zahlbare Papiere mit Rücksicht auf den Berliner Kassenverein von der Abrechnung ausgeschlossen. Die Kosten der Verwaltung werden gemeinschaftlich getragen. Das für die Abrechnung bestimmte Geschäftslokal ist von der Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Die Reichsbank nimmt im Uebrigen die Stellung eines Mitglieds ein, aber nicht einseitig, wie die Bank von England unter den Clearingbankers, sondern sie lässt auch die gegen sich geltend gemachten Forderungen zur Skontration zu. Der Vorrang der Reichsbank im Kreise der Vereinsmitglieder kennzeichnet sich dadurch, dass letztere sämmtlich mit ihr in laufender Rechnung stehen müssen, indem die Ausgleichung der zum Schluss der Abrechnung sich ergebenden Salden ausschliesslich durch Ab- und Zuschreiben im Girokontor der Reichsbank erfolgt. [64]) Im Anschluss an die Filialen der Reichsbank sind dann auch an andern deutschen Handelsplätzen, nach dem Vorbilde der Berliner Organisation, Skontrationsvereine entstanden, so die Abrechnungsstellen in Frankfurt a M., Köln, Stuttgart, Leipzig, Dresden, Hamburg, Bremen und Breslau, ein Beweis dafür, dass die Einrichtung der Clearinghäuser nicht mit Unrecht als der „Schlussstein des glänzenden Bankwesens“ bezeichnet wird. [65])

Eine besondere Anwendung hat das Clearingsystem gefunden in dem auf Anregung von R. Stephenson und Morrison im Jahre 1882 in London gegründeten Railway-Clearinghouse, der Centralabrechnungsstelle der englischen Eisenbahngesellschaften. Hier werden die gegenseitigen Forderungen der Gesellschaften aus dem durchgehenden Verkehr monatlich ermittelt und, soweit als möglich, ausgeglichen. Einzahlungen seitens der schuldenden Gesellschaften geschehen direct auf das bei einer Bank geführte Konto des Vereins, Auszahlungen dagegen in Uebertragungs-Anweisungen (transfernotes) auf den Schatzmeister der Abrechnungsstelle. [66])

---

63) Abkommen v. 14. Februar 1883. Zus. zu A. art. 2.
64) Abkommen v. 14. Februar 1883. A. art. 3.
65) Koch in d. Ztschr. f. Hr. Bd. 29. S. 60.
66) Schwabe, das engl. Eisenbahnwesen. S. 110.

Analoge Institute besitzt Oesterreich-Ungarn in den Eisenbahncentralabrechnungs-Büreaux zu Wien und Budapest, welche unter sich die Ausgleichungen wieder bewirken durch die Centralsaldirungsstelle in Wien. Demselben Zweck dient die im Jahre 1871 von 16 deutschen Eisenbahnverwaltungen gegründete „Generalsaldirungsstelle", anfangs mit dem Sitz in Magdeburg, seit dem Jahre 1883 unter dem Namen „Abrechnungsstelle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" nach Berlin verlegt. Forderungen und Schulden der Vereinsverwaltungen werden halbmonatlich gegenübergestellt, die zu empfangenden bezw. zu zahlenden Beträge in einer einzigen Summe für jedes Mitglied ermittelt und die ermöglichten Ausgleichungen vollzogen. Bei Ueberweisung von Zahlungen sollen die Wünsche einer Verwaltung thunlichst berücksichtigt werden. Ueberschüsse werden bezahlt in Anweisungen auf eine Verwaltung, deren Schuld ihr Guthaben übersteigt. Im Laufe eines Monats werden dort etwa 10000 Forderungen im Betrage von ca. 20 Millionen Mark durch Ausgleichung auf 400 Posten mit 4 Millionen Mark Baarzahlung verringert.

Eine internationale Abrechnungsstelle ist das im Jahre 1886 gegründete Bureau central de compensation in Brüssel, unter Verwaltung der belgischen Staatseisenbahnen. [67])

Bei der bisherigen Darstellung wurde als Gegenstand der Skontration stets eine in Geld bezw. Banknoten zu leistende Zahlung vorausgesetzt, begrifflich ist dies nicht erforderlich. Es können nämlich auch Waarenlieferungen als Aequivalente gleichzeitiger Geldleistungen skontrirt werden, wozu als besonders geeignet Börsenpapiere in Betracht kommen, welche an einem bestimmten Tage zu liefern sind. Diese Börsenliquidation oder Börsenarrangement genannte Art der Skontration bezweckt, die Abwickelung der Lieferungsgeschäfte zu erleichtern und zu beschleunigen, gewährt aber dabei Gelegenheit zu den verwerflichsten Spekulationen. [68]) Wenn etwa A, dem der X ein Papier zum Course des Lieferungstages versprochen hat, wiederum mit B als Käufer einen Kaufvertrag abschliesst über Lieferung desselben Objects, so kann A den B als Delegatar und

[67]) Röll, Encykl. des ges. Eisenbahnwesens I. S. 34.
[68]) Grünhut in Endemanns Hdb. B. III. S. 12.

den X als Delegaten sich substituiren. Es kann also eine Lieferung gespart werden, indem X direct an B liefert. Ebensowenig wie A hat auch X nicht die Absicht, die Papiere am Lieferungstage wirklich zu liefern, noch B, sie zu beziehen. Letzterer substituirt sich daher den C und so fort, sodass schliesslich eine Kette von Kontrahenten entsteht, in welcher jedes folgende Glied Käufer seines Hintermannes und Verkäufer seines Vordermannes ist. Bezüglich des Kaufpreises wird fingirt, dass A dem B zu demselben Preise verkauft, zu welchem X ihm, dem A, zu liefern versprochen habe. Die Fiktion dieses Compensationscourses, welcher für das betr. Papier gewöhnlich von einem Mäklersyndikat festgesetzt wird und zwischen den in der betr. Zeit stattgefundenen Abschlüssen annähernd die Mitte hält, ermöglicht, dass B dem X direct zahlen kann, wodurch eine Zahlung erspart wird. Von Seiten des Verkäufers wird nun entweder theurer oder billiger verkauft als eingekauft worden sein, so dass zwischen dem Kompensationscourse und dem Vertragspreise eine Differenz entsteht, welche nicht durch Skontration ausgeglichen werden kann. Uebersteigt der Kompensationscours den Vertragspreis, d. h den Cours des Papiers am Lieferungstage, zu welchem A, um B liefern zu können, von X bezogen hätte, so muss X dem A die Differenz herausbezahlen; ist der Cours des Papiers am Lieferungstage höher als der Kompensationscours, so muss A dem X die Differenz bezahlen. Wird die Substitution, das sogen. Adressengeben, fortgesetzt, so kann die ganze Reihe von Gläubiger- und Schuldverhältnissen durch eine einzige am Bezugstage erfolgende Abnahme bezw. Lieferung getilgt werden. Decken sich an jenem Tage Lieferungssaldo des vorletzten und Empfangssaldo des letzten Substituten, so kann eine völlige Ausgleichung mittelst Skontration stattfinden, so dass der Gewinn der Geschäfte allein in den von den einzelnen Kontrahenten erzielten Gewinnen besteht. Die Ermittelung der zuletzt substituirten Kontrahenten bildet die Hauptaufgabe der Vereine, welche sich an grösseren Börsenplätzen gebildet haben, um die Börsenliquidation unter ihren Mitgliedern zu fördern. Diesem Zweck dienen das Arrangement-Büreau des Wiener Giro- und Kassenvereins, [69]) das

[69]) Goldschmidt, in d. Ztschr. f. Hr. Bd. 23. Beilageheft S. 307.

Stock-Exchange-Clearinghouse an der Londoner Börse, der Liverpooler Baumwollenmäkler, [70]) sowie das Liquidationsbüreau des im Jahre 1869 gegründeten Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse. [71]) Ein von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählter Vorstand von 11 Mitgliedern vertritt den Verein. Letzterer, welcher seit 1872 der Bank des Berliner Kassenvereins die Geschäftsführung übertragen hat, verpflichtet seine Mitglieder, den Abschluss von Zeitgeschäften in bestimmten Effecten nur durch das Liquidationsbüreau bewirken zu lassen. Jedes Mitglied erhält für die einzelnen Arten zugelassener Effecten „Skontroformulare" in welchen die Namen sämmtlicher Mitglieder vorgedruckt sind. Der Saldo, welcher sich zwischen zwei Mitgliedern für ein bestimmtes Effect während des Monats ergiebt, wird von jedem derselben in das Formular eingetragen, auf der einen Seite der Empfangs-, auf der andern Seite der Lieferungssaldo. Wer auf Grund des am Schluss des Skontros zu ziehenden Gesammtsaldos Effecten zu beziehen hat, fügt darüber einen Empfangsbelag bei. Die Skontri nebst Belägen sind an den, dem Ultimo-Lieferungstage vorhergehenden Werktage dem Liquidationsbüreau bis 4 Uhr Nachmittags einzureichen; auch wer per Saldo Effecten weder zu liefern noch zu empfangen hat, ist zur Einreichung des Skontro's verpflichtet. [72]) Im Liquidationsbüreau werden die Skontri geprüft und auf Grund der in Ordnung befundenen Beläge so viele Ausgleichungen als möglich vorgenommen. Am Lieferungstermine findet dann eine im Verhältniss zum Umfang der abgeschlossenen Geschäfte nur geringe Bewegung von Kaufobjecten und Kaufpreisen statt.

Ein skontrationsähnlicher Gebrauch ist auf den Buchhändlermessen zu Leipzig und Stuttgart üblich, nämlich insofern, als durch die Kommissionäre, welche Zahlungsmandatare der Sortimenter und Inkassomandatare der Verleger sind, viele Forderungen und Schulden ohne oder mit nur geringer Baarzahlung ausgeglichen werden. [73]) Die Ausgleichung selbst geschieht durch Austausch von Zahlungszetteln, auf

---

[70]) Jevons, Geld und Geldverkehr. S. 239.
[71]) Statuten v. 18. März 1869 in d. Ztschr. f. Hr. Bd. 14, S. 468. Abänderungen v. 1. März 1873. Bd. 18. S. 511.
[72]) Reglement v. 15. Jan. 1872 in d. Ztschr. f. Hr. Bd. 18. S. 513.
[73]) Gg. Cohn in Endemanns Hdb. B. III. S. 1066 n. 45.

welchen der Kommissionär seine und seiner Kommittenten Zahlungen, der Empfänger seine Gegenzahlungen verzeichnet hat. Es gelangt dann nur die sich schliesslich ergebende Differenz zur Auszahlung. [74]) Wenn das Prinzip der Skontration, wie sich's zeigte, in der verschiedensten Weise auch Anwendung gefunden hat, so liegt seine grösste Bedeutung doch auf dem Gebiete des Geldverkehrs. Hier entwickelte sich das Institut als Handelsgebrauch zuerst auf der Messe bei Wechselschulden, wurde dann eifrig gepflegt auf Börsen und Banken, um schliesslich den Anlass zur Bildung bedeutender Vereine zu geben. Nicht gering ist die Aufgabe der letzteren, deren Erfüllung vor Allem bedingt durch einen sicher und genau funktionirenden Geschäftsgang. Derselbe hat sich bei den meisten Skontrationsgesellschaften gleichartig gestaltet, daher eine Darstellung des englischen Systems, welches für die übrigen massgebend geworden ist, am Platze sein dürfte. Die Tagesarbeit des Clearinghauses umfasst mehrere Hauptabschnitte: Feststellung der Schuld- und Gläubigerverhältnisse, Ermittelung der Saldi, Zurückgabe nicht acceptirter Papiere, Schlussbilanz und endgültige Schlussregulirung. [75]) Täglich vormittags zur bestimmten Zeit versammeln sich die Vertreter der 28 betheiligten Banken im Clearinghause; jeder bringt die bei seiner Firma eingegangenen, nach dem Namen der Schuldner zu Packeten geordneten Werthpapiere mit. Die Gesammtbeträge der in den einzelnen Packeten enthaltenen Papiere sind von der einliefernden Bank in ihrem Geschäftslokal bereits in das sogen. out-clearing book eingetragen, welches soviel Debetkolumnen enthält, als Banken an der Abrechnung theilnehmen. Im Clearinghaus werden die Packete an die Pulte der bezogenen Banken formlos vertheilt. Im Ganzen erhält also jeder Vertreter soviel Packete, als Mitglieder vorhanden sind. Das englische System unterscheidet sich hier von dem deutschen dadurch, dass bei letzterem die zur Abrechnung bestimmten Papiere mit einem genauen Verzeichniss und gegen Behändigung eines Empfangsbekenntnisses eingeliefert werden. [76]) Hierauf registrirt jeder Empfänger die erhaltenen

74) Schürmann, d. Usancen des deutschen Buchhandels. II. S. 86.
75) The London Banking and Bankers Clearinghouse-System. p. 29.
76) Geschäftsordnung f. d. Abrechnungsstelle der deutschen Reichsbank, art. 3.

Dokumente, addirt die im Register verzeichneten Werthe und trägt die so ermittelte Summe in diejenige Creditkolumne seines in-clearingbook's ein, die mit der Firma der präsentirenden Bank überschrieben ist. Die Einträge wiederholen sich, so oft neue Packete zur Skontration bestimmter Papiere eingehen. Anfangs gelangen in der Regel die vom vorigen Tage zurückgebliebenen und die der Bank mit der Morgenpost zugegangenen Werthpapiere zur Verrechnung, dann erst werden die im Laufe des Tages bei der Bank präsentirten Checks und Wechsel eingeliefert. Diese Arbeit des Buchhalters im Clearinghause ist aber eine nur vorläufige, da er nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob die ihm präsentirten Forderungspapiere von seiner Bank werden honorirt werden oder nicht. Deswegen schickt er die sämmtlichen empfangenen Dokumente zur endgültigen Verification nach Hause. Dort werden die Papiere geprüft und der Betrag der in Ordnung befundenen zu Gunsten der Präsentanten gebucht, so dass die Bank, welche, wie erwähnt, auch die Papiere, deren Inhaber sie ist, verzeichnet hat, fortwährend ihre Bilanz übersehen und so jedem Irrthum vorbeugen kann. Es kommt vor, dass die Annahme einzelner Papiere etwa wegen mangelhaften Indossaments, mangelnder Deckung oder aus anderen Gründen verweigert wird. Solche sogen. returns müssen an demselben Tage bis zur bestimmten Stunde unter Angabe des Grundes in's Clearinghaus zurückgesandt und dort als Forderung gegen den Präsentanten wieder abgerechnet werden. Was bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht zurückgeschickt wird, gilt unbedingt als acceptirt. Am Schluss des Tages werden dann sowohl die vom Inhaber in's out-clearingbook, wie die vom Bezogenen in's in-clearingbook eingetragenen Posten in jeder Kolumne addirt, so dass die einzelne Bank aus der Bilanzirung der sich ergebenden Summen ersieht, wie viel sie jeder der übrigen Banken zu zahlen bezw. von ihr zu empfangen hat. Während früher der Saldo unter den zwei jeweilig betheiligten Banken baar ausbezahlt wurde, werden jetzt die ermittelten und gegenseitig genehmigten Salden sämmtlich in die Debet- bezw. Creditkolumnen des clearing-balancebook von jedem eingetragen und zwar unter einander in der Reihenfolge der vorgedruckten Firmen. Aus der Addition der Credit- bezw. Debetposten ergiebt sich dann für

die abrechnende Bank die Summe, welche von ihr die Gesammtheit der übrigen Banken bezw. sie von der letzteren zu fordern berechtigt ist. Der Unterschied zwischen beiden Summen ist dann gleich dem Betrage, welchen die betr. Bank als Resultat des Tagesabschlusses zu zahlen oder zu fordern hat. Die endgültige Ausgleichung der aus den Schlussbilanzen sich ergebenden Saldi erfolgt durch die Bank von England, bei welcher jede im Clearinghaus vertretene Bank und die Gesammtheit der clearingbankers als solche ein Konto hat. Zunächst werden die Aktiv- und Passivsalden der einzelnen Banken den Inspectoren des Clearinghauses mitgetheilt und von diesen in einen Kontobogen (inspector's balance sheet) eingetragen. Die Addition der Credit- bezw. Debetposten muss, wenn kein Rechenfehler im Laufe des Tages vorgekommen ist, vollständig gleiche Summen ergeben, „weil jeder Penny, den die eine Bank empfängt, von der andern bezahlt werden muss.“ [77]) Nachdem die Schlussbilanzen und deren Richtigkeit festgestellt sind, fertigt jeder Vertreter über die Summe, welche seine Firma zu fordern bezw. zu zahlen hat, eine Uebertragungsanweisung (credit bezw. Debet transferticket) auf die Bank von England aus. Letztere wird durch das weisse Debet transferticket beauftragt, den bezeichneten Betrag dem Konto des Ausstellers ab- und dem Konto der clearingbankers zuzuschreiben. Eine Bescheinigung, dass dies geschehen, ist dem Inspector des Clearinghauses noch am Abend desselben Tages zur Unterschrift vorzulegen. Andererseits wird dem Präsentanten des grünen vom Inspector visirten credit transferticket die bezeichnete Summe gut- und dem clearingbankers-Konto abgeschrieben. Auch hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Konto des Clearinghauses ist, wie sich ergiebt, nur ein fingirtes, indem es durch die fortgesetzten Ab- und Zuschreibungen schliesslich sich auf den Pfennig ausgleichen muss.

Die Abrechnungsstelle der deutschen Reichsbank hat Inclearingbook und Clearing balance sheet durch ein „Abrechnungsblatt“ und den Kontobogen (Inspectors balance sheet) durch das „Bilanzblatt“ ersetzt. In dieses trägt der Vorsteher der Abrechnungsstelle die Saldi der ihm behändigten Abrechnungsblätter ein. Letztere, welche mit einem An-

77) Jevons, Geld und Geldverkehr. S. 274.

weisungsvermerk versehen und von gleichlautenden „Anweisungszetteln“ begleitet sind, giebt er visirt zurück, behält dagegen die gelben bezw. grünen Anweisungszettel, in welchen der Aussteller das Girokontor der Reichsbank anweist, zu Gunsten bezw. Lasten seines Kontos dem Konto der Abrechnungsstelle den angegebenen Betrag zu kreditiren bezw. zu debitiren. Nach Empfang des Bilanzblatts nimmt die Reichsbank täglich die gewünschten Umschreibungen auf den verschiedenen Konten vor, wobei, wie oben, das Konto der Abrechnungsstelle von selbst sich ausgleichen muss.

Dies ist der Geschäftsgang, welcher ohne effektive Zahlung täglich die grössten Transactionen auf dem Geldmarkt der Welt vermittelt. Das Bankwesen erreicht in ihm seine höchste technische Vollkommenheit: „the Clearing System is its crown; its mechanial perfection is due to the pure logical principles, upon which it has been constructed.“ [78])

IV. Juristische Auffassung

A. der Skontration.

a) Charakter.

So grosse Anwendung die Skontration auf dem Gebiete des Handels gefunden hat und täglich mehr findet, so wird sie doch weder in der deutschen W. O. noch im deutschen H. G. B. erwähnt. Dass die Bestimmung des preuss. A. L. R., II 8, § 1264, welche die Skontration identifizirte mit der Delegation, durch das pr. Einf.-G. zur W. O. v. 15. Februar 1850, § 9, aufgehoben wurde, ist für die Geltung des Instituts an sich nicht von Bedeutung. Obwohl im Geschäftsverkehr der Kaufleute entstanden und demgemäss in zahlreichen W. O. sowie im pr. A. L. R. ehemals gesetzlich normirt, bildet die Skontration heute ein nur relatives Handelsgeschäft accessorischer Natur. Sie fällt, soweit eine reelle Geldübereignung nicht stattfindet, unter die Kategorie der uneigentlichen Zahlungsgeschäfte und ist, sofern sie, wie vom Bankier, gewerbemässig betrieben wird, zu den relativen Grundhandelsgeschäften des H. G. B., art. 272, II, zu rechnen. [79])

Unter Zahlung ist hierbei nicht nur die technische Bedeutung des Wortes, Tilgung einer Geld-

[78]) Seyd, The London Banking and Bankers Clearinghouse System. p. 6.
[79]) Gg. Cohn, in Endemann's Hdb. Bd. III, § 444, S. 1000.

schuld, sondern auch Begründung einer solchen, die causa credendi, das „Zuzählen“ allgemein zu verstehen. Nicht erschöpfend ist daher die Definition Thöl's, [80]) welcher bei der Skontration stets ein Schuldverhältniss voraussetzt. Es kann auch zum Zweck einer Schenkung oder zur Begründung einer Obligation skontrirt werden. [81])

b) Definition.

Es ist demnach zu definiren: Skontration ist die auf allseitiger Einwilligung beruhende Bewirkung gegenseitiger Zahlungen unter mehr als zwei Personen, welche persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten beisammen sind, um mit möglichster Vermeidung effektiver Zahlung gegenseitig Zahlungen zu leisten.

c) Voraussetzungen.

Voraussetzung für eine rechtsgültige Skontration ist zunächst die allseitige Einwilligung. [82]) Denn „auch die Rescontri selbsten, wenn sie nicht mit Approbation derer sämmtlich rescontrirender Personen fürgangen, hiemit vor ungültig deklariret seyn sollen“. [83]) Die Einwilligung kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein; sogar noch nachträglich kann sie durch Ratihabition eines Abwesenden geschehen, dem es nicht verwehrt werden kann, sich die Aufrechnung gefallen zu lassen. Immer aber muss eine Rechnung und Gegenrechnung vorliegen, wie sie in den Ausdrücken Skontro und Riskontro schon angedeutet wird. Berücksichtigt man, dass die Skontration stets zur Ermittelung zweier solcher Personen führen muss, welche zum Schluss sich gegenüberstehen und aufrechnen, so ist es erklärlich, warum ältere Gesetze und Juristen das Institut mit der gewöhnlichen Kompensation identifiziren und demgemäss eine Skontration unter nur zwei Personen rechtlich anerkennen. [84]) So auch Marperger: [85]) „Es geschieht aber ein solcher Skontro oder compensatio

80) Thöl, Hr. I, § 134, S. 652.

81) Utrum singuli eorum pro quibus per skontrationem solvunt debitores sint vel minus nihil interest. Scontratio enim imitatur delegationem estque modus tam constituendae obligationis quam dissolvendae. Franck, Instit. iur. camb., S. 315.

82) Pr. A. L. R., II. 8, § 1264. Leipzg. W. O. art. 24. Bozener W. O. art. 10. Braunschw. W. O. art. 24.

83) Frankf. W. O. v. 1666 art. 16. „In Bezahlung der Wechselbriefe oder derselben Valuten sollen keine Compensationes oder sogenannte Rescontres wider des Einhabers Willen statthaben.“ Pr. W. O. v. 1684, art. 13.

84) Raphael de Turri disp. II., qu. 19. n. 2.

85) Marperger, Neueröffn. Handelsger. S. 434.

nicht eben allezeit unter zweyen Personen.“ Es liegt hierin offenbar eine Verwechselung der Begriffe. Der Skontration ist eben jene Ermittelung kompensationsfähiger Personen eigenthümlich, sofern wenigstens eine compensatio ex iure tertii schlechtweg für unmöglich zu halten ist. [86])

Wie die Skontration eine Betheiligung von mindestens drei Personen voraussetzt, ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass der Akt unter Anwesenden bezw. deren Bevollmächtigten sich vollzieht. [87]) Eine schriftliche, durch Korrespondenz vermittelte Ausgleichung würde nur als eine Reihe einzelner durch Assignation, Delegation oder Cession bewirkter Kompensationen aufzufassen sein, welche als Skontration im engeren Sinne nicht bezeichnet werden kann. Diese tritt vielmehr gerade dadurch als eine besondere Erscheinung zu Tage, dass die erwähnten Vorgänge uno actu, an einem bestimmten Platze, zu genau bestimmter Zeit, unter den versammelten Interessenten sich vollziehen. Nicht undenkbar wäre eine analoge Ausdehnung in der Zukunft, wenn die rechtliche Bedeutung der sogen. Distance-Verhandlung per Telephon festgestellt sein wird. Die Anwesenheit der Betheiligten erfordern die Rechtsquellen und Schriftsteller wie Raumburger, Riccius, Franck, Stenger, Beck, Scherer u. a. [88]) Je mehr Personen sich vereinigen zur Vornahme der Skontration, desto mehr Zahlungen können mittelst Kompensation ohne Baarmittel beglichen werden. Eine genaue Ausgleichung wird aber, selbst nach wiederholtem An- oder Ueberweisen, oft nicht möglich sein. Würde sich nun aus der nur theilweisen Ausgleichung ein Nachtheil für einen der Betheiligten ergeben, so kann die Skontration abgelehnt werden, andernfalls wird der nicht ausgeglichene Ueberschuss baar ausbezahlt oder weiter kreditirt. [89]) Gänzlich unterbleibt die Skontration,

[86]) Sintenis Civilr. § 104 n. 7—8, S. 413.

[87]) „Hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit des Schuldners oder desselben hierzu durch richtige bei dem Handelsgerichte gebührend produzirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden.“ Leipzg. W. O. art. 24. Lyoner W. O. v. 1667, art. 7—8. Braunschw. W. O. v. 1686, art. 24.

[88]) Breslauer W. O. v. 1742, § 39. Braunschw. W. O., art. 50. Frankf. W. O., art. 16. Scontratio omnium adsignantis, adsignatarii et adsignati praesentiam et consensum exigit. Riccius exerc. iur. camb. § 8, 3.

[89]) Unde quoties totum scontrari non potest aut plane recusari scontratio aut tantum ad summam concurrentem admitti, residuum vero in aliam occasionem separari solet. Franck. Jnstit iur. camb. S. 318. cfr. l. 4 D. de comp. 16, 2.

sofern die in Anspruch genommenen Personen ein besonderes Interesse an der Baarzahlung haben. [90]) Obligatorisch ist die Skontration nur auf Grund vorliegenden Vertrags oder Gesetzes. Letzteres ist der Fall auf den freien Märkten zu Bozen. [91])

d) Skontrationsakt.

Die Skontration kommt zunächst in Betracht als eine Thatsache, ausgehend von der Intention, Zahlungen durch möglichste Sparung von baarem Gelde zu erleichtern. Dieser Zweck kann erreicht werden durch Ausgleichung der vorhandenen Summen. Um nun diese, ursprünglich in keiner Beziehung zu einander stehenden Summen, welche in der Regel Forderungen und Schulden darstellen, so zu ordnen und gegenüberzustellen, dass zwischen je zwei derselben eine crediti et debiti inter se contributio stattfinden kann, bedarf es eines besonderen Verfahrens von Seiten der die Skontration beabsichtigenden Personen. Letztere können nun die Aussonderung und Ordnung der von ihnen vertretenen Summen schriftlich oder mündlich vornehmen. Die Schriftlichkeit ist aber hierbei nicht essentiell für das zustande kommende Recht, sondern hat, wie die in der Regel an die Bewegung eines Vermögenswerths sich anschliessende Buchung, lediglich die Bedeutung einer Beweisurkunde. [92]) Die Praxis hat allerdings schon früh die Eintragung in Skontrobücher zur Vorschrift gemacht, ja sogar besondere Nachtheile an deren Unterlassung geknüpft. [93]) Heute ist durch die Anwendung von Abrechnungsblättern die grösste Vereinfachung des Verfahrens und zugleich die sicherste Bürgschaft für die Richtigkeit desselben erreicht. Der eigentliche Skontrationsakt beginnt damit, dass diejenigen der zur Vornahme desselben versammelten Personen, welche Zahlungen zu leisten haben, ihre Gläubiger aufsuchen und mit ihnen in Höhe etwaiger Gegenforderungen kompensiren. Sind solche nicht vorhanden, so sucht der Schuldner einen seiner Schuldner und der Gläubiger einen seiner Gläubiger sich zu substituiren, damit die beiden Substituten kompensiren können. Ergeben sich Ueberschüsse,

90) Allg. Bürg. Ges.-B. f. Oesterreich, § 1441.
91) Kais. Pat. v. 23. März 1792, § 73 ff. Fischer-Ellinger's Lehrb. des österr. Hr. S. 298.
92) Thöl, Hr. I. § 134.
93) Leipzg. W. O. art. 10. 24. Breslauer W. O. § 2. Augsburger W. O. c. 9, § 1. Bozener W. O., art. 8.

welche unter den beiden ersten Kontrahenten durch Kompensation nicht zu beseitigen sind, so erfolgt eine abermalige Substitution und so fort. Ist eine endgültige Ausgleichung nicht möglich, so müssen die Ueberschüsse baar bezahlt oder gutgeschrieben werden. Nach der Augsburger W. O. kann der Schuldner „Assegni per Kassa" für den Rest geben, jedoch keine auf sich selbst lautende „Billets".[94]) Wenngleich die Erfordernisse eines rechtsgültigen Skontrationsaktes in Theorie und Praxis hinreichend präcisirt sind, so hat doch die juristische Bedeutung des Aktes selbst bisher noch keine feste Abgrenzung gefunden, ist vielmehr in der verschiedensten Weise aufgefasst und dargestellt worden. Zu weit geht entschieden die Ansicht C. H. L. Brinckmann's, dass der ausgesprochene und acceptirte Wille, die gegenseitigen Forderungen zu skontriren, genüge zur rechtlichen Begründung des Verhältnisses.[95]) Mag nun eine derartige „conventio legitima trium personarum", wie Franck die Skontration bezeichnet[96]), immerhin die Wirkung haben, dass Forderungen und Schulden dritter Personen in einander aufgehen und erlöschen, das Wesen des Vorgangs ist damit nicht gekennzeichnet. Wenn W. Endemann bemerkt, dass eine weitläufige Erklärung durch Mandate herüber und hinüber höchst überflüssig sei, da die Doctrin doch jedem gestatte, sich wegen irgend einer Forderung dadurch für befriedigt zu erklären, dass er irgend eine Schuld los werde, so ist einzuwenden, dass diese Doctrin doch berechtigt sein dürfte, eine Erklärung dafür zu suchen, warum hier Befreiung von einer Schuld ohne reelle Zahlung eintritt.[96a]) Diese Frage kann nur gelöst werden durch die Annahme, dass die Skontration eine Reihe verschiedener wichtiger Rechtsakte in sich birgt. Vor Allem kommt in Betracht die Kompensation, welche eine sofortige Tilgung zunächst der gegenseitigen Forderungen unter den Skontranten ermöglicht. Ihre Bedeutung ist aber von besonderer Tragweite, sofern in ihrer Form auch jene Vorgänge zum Ausdruck gelangen, vermittelst deren auch da, wo keine Gegenseitigkeit vorhanden ist, kompensable Gläubiger- und Schuldverhältnisse konstituirt werden. Ist etwa A Gläu-

94) Augsburger W. O. c. 9, § 1.
95) Brinckmann, Lehrb. d. Hr. § 142.
96) Franck, Instit. iur. camb. S. 310.
96a) Gg. Cohn in Endemanns Hdb. Bd. III S. 1056.

biger des B und Schuldner des C, letzterer wieder Schuldner des B, so sind, falls diese Personen durch Skontration ihre Zahlungen bewirken wollen, dreimal drei Fälle denkbar. Es kompensiren entweder

1) A und B als Delegat bezw. Delegatar des C,
2) C „ A „ „ „ „ „ B,
3) B „ C „ „ „ „ „ A;

oder

1) A und B als debitor cessus bezw. Cessionar des C,
2) C „ A „ „ „ „ „ B,
3) B „ C „ „ „ „ „ A;

oder

1) A und B als Assignat bezw. Assignatar des C,
2) C „ A „ „ „ „ „ B,
3) B „ C „ „ „ „ „ A.

Je mehr Personen betheiligt sind, desto mehr Skontrantenkreise und Kompensationsverhältnisse werden sich bilden können. Angenommen, es sind, wie bei der Abrechnungsstelle der deutschen Reichsbank, 22 Mitglieder vorhanden, dann können sich auf Grund der arithmetischen Kombinationsformel $\frac{p\,(p-1)}{1.2}$ schon $\frac{22.21}{2} = 231$ verschiedene Paare von Banken ergeben, welche kompensiren können.

Zum Zwecke der Kompensation findet wohl überwiegend Anwendung die Delegation. [97]) Letztere hat die Wirkung, dass entweder der Schuldner dem Gläubiger seines Gläubigers, oder der Gläubiger dem Schuldner seines Schuldners überwiesen und zur Zahlung ermächtigt wird.

In gleicher Weise wird auch schon von Raumburger der Vorgang aufgefasst, „welcher dann nicht allein den regulis delegationis, sondern gezeigtermassen auch compensationis ipsius ganz gemäss ist“.[98]) Die Annahme einer Delegation ist deswegen praktisch, weil bei ihr eine Intervention des Delegatars nicht essentiell ist. [99]) Beauftragt ein Gläubiger seinen Schuldner, für ihn einem Dritten zu zahlen, so kann dies ohne des letzteren Vermittelung geschehen. In der Regel werden mehrfache Delegationen bei einem Skontrationsakt vorauszusetzen sein. Wenn A, um sich zu befreien, seinen Schuldner B dem C überweist, letzterer, anstatt die von B ange-

97) Franck, Instit. iur. camb. § 4. S. 310. Neue Braunschw. W. O. art. 49.
98) Raumburger, Justitia sel. p. 649.
99) l. 11 D. de nov. et del. 46, 2.

botene Zahlung anzunehmen, den B seinem Gläubiger D überweist, so sind zwei Deleganten vorhanden, A und C. Wie bei der einfachen Delegation der Ueberwiesene nur zahlen kann durch Vermittelung des Deleganten, so wird hier B die Vermittelung des A und C in Anspruch zu nehmen haben Zahlt nun B direct an D, so ist damit derselbe Erfolg erzielt, wie wenn B an A, A an C und C an D gezahlt hätte; es sind also zwei Zahlungen erspart worden. Diese Thatsache, welche P. Gide veranlasst, auf Grund einiger Quellenstellen, wo eine zweifache Delegation vorkommt, [100]) anzunehmen, dass die Skontration den Römern schon bekannt gewesen sei, genügt nicht zur rechtlichen Begründung des Instituts. Es ist vielmehr zu beachten, dass die Delegation nur dazu dient, die Kompensation von Schuld- und Forderungsverhältnissen zu vermitteln. Können die Endglieder der durch Delegationen gebildeten Personenkette mit einander kompensiren und so ganz oder theilweise die nunmehr gegenseitigen Forderungen beseitigen, dann liegt eine Skontration vor. Diese Auffassung erkennt schon „der vorsichtige Bankier" als richtig an. [101])

Statt der Ueberweisung kann auch eine Cession supponirt werden, mittelst welcher der Gläubiger, falls er nicht direkt mit seinem Schuldner zu kompensiren im Stande ist, seine Forderung an einen Dritten, etwa seinen Gläubiger, abtritt, damit dieser die Forderung in Kompensation mit einem andern verwerthen kann. Cedent vermag so die Ausgleichung möglicherweise zu erzwingen. [102]) Im Uebrigen beruht die Skontration lediglich auf dem freien Willen derer, welche sie vornehmen, doch muss sich der Wille einer Form des dispositiven Rechts anpassen. Auch kann ein Dritter behufs Tilgung meiner Schuld nicht die Forderung geltend machen, welche

---

[100]) l. 18. § 1 D. de don. 39,6. — l 39. § 6. D. de solut. 46,3. — P. Gide, Études sur la novation.

[101]) „In der That ist per rescontro bezahlen ebensoviel, als eine Schuld per compensationem vergnügen, nur mit dem Unterschied, dass, da ich bey einer Kompensation bey meinem Kreditor alschon eine liquides Debitum, so ich dessen an mich habender Forderung entgegensetzen kann, habe, ich bey dem Skontro solches erst durch die dritte, vierte oder fünfte Hand und zwar per delegationem in besagte meines Creditors Hände transferiren und mich dadurch mit ihm zu kompensiren in den Stand setzen muss". Der vorsichtige Bankier S. 209.

[102]) Endemann, Hr., S. 663.

er gegen meinen Gläubiger hat, und so mich veranlassen, selbst zu kompensiren, „nisi interveniat iurium cessio facta per creditorem in eum qui vult compensare“. [102a]) Durch die Vereinigung der verschiedenen Skontranten zu einem Verbande, in welchem jeder einzelne als Gläubiger Cedent und zugleich als Schuldner debitor cessus ist, kann die Forderung so lange übertragen werden, bis ein zur Kompensation geeignetes Verhältniss sich herausstellt. Diese Funktion einer Cession im Skontrationsakt wird auch von Massé hervorgehoben. [103]) Schliesslich kommt für die Skontration noch die Vermittelung der Assignation in Betracht. Soweit eine direkte Kompensation zwischen zwei Personen aus dem Kreise der Skontranten nicht möglich ist, kann ein Dritter von einer der beiden ersteren zur Zahlung angewiesen und dadurch ermächtigt werden, an den Assignatar zu zahlen, bezw. ihn durch das Zahlungssurrogat der Kompensation zu befriedigen. [104]) Der Assignatar kann nun, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, die Annahme der zwecks Skontration erfolgten Anweisung verweigern. Praktisch wird dies z. B. im Clearingsystem bei den sogen. „returns“. Es greift also auch hier Platz der Satz: „Anweisung ist keine Zahlung“. Derselbe erleidet aber eine erhebliche Modification durch den Konsens des Assignatars; letzterer verliert nämlich, indem die Skontration sich nunmehr eo ipso vollzieht, den Rückgriff gegen den Assignanten für den Fall, dass die Zahlungs- bezw. Kompensationsunfähigkeit des Angewiesenen sich herausstellt. Daher sieht sich „der vorsichtige Bankier“ mit Recht veranlasst, zu bemerken: „dass es hin und wieder einem Handelsmanne nöthig ist, auf seiner Huth zu sein, damit er bey dergleichen Gelegenheit nicht einen guten Debitoren mit einem schlimmen vertausche; denn dergleichen Assignationen erwachsen, im Falle sie mit beyderseits Konsens geschehen, in vim delegationis

---

102a) Raph., de Turri disp. II qu. 11 n. 17.

103) „Cette cession de droits à l'aide de laquelle la compensation s'opère entre personnes qui originairement n'étaient pas débitrices les unes des autres, a donné naissance à l'un des procédés les plus usuels de la pratique commerciale et est devenue, sous le nom de virement, l'une des conquêtes les plus fécondes du crédit privé“. Massé Droit commercial n. 2292.

104) „Scontro seu scontratio est adsignatio, quando tres vel plures mercatorum praesentibus omnibus quorum interest conveniunt et verbis quidem paucissimis compensant“. Riccius exerc. iur. camb., § 7.

und verliert der Assignatar dadurch seinen Regress an den Assignanten völlig, der Assignat mag nun hiernach gut bleiben, oder zu Grunde gehen". [105])

Die Skontration ist bezeichnet worden bald als assignatio in vim dationis in solutum, [106]) bald hat man bei ihr unterschieden von der assignatio plena eine minus plena, welche den Assignanten noch nicht sofort befreie, [107]) alles Erklärungsversuche, die mehr oder weniger vergeblich sind. [108]) Die allseitige Einwilligung in die Vornahme der Skontration ist, wie in den übrigen Fällen, so auch bei Annahme einer Assignation conditio sine qua non [109]) Ueberweisungen, Cessionen oder Anweisungen sind also hiernach als die Grundlage des Skontrationsaktes zu erachten, wenn auch die Vorgänge selbst dem Auge entschwinden und erst in der schliesslich erfolgenden Kompensation zur Wirkung gelangen. [110])

Ob die Skontration auf eine Novation der in Betracht kommenden Gläubiger- bezw. Schuldverhältnisse zurückzuführen sei, wie dies mehrfach in Theorie und Praxis geschehen ist, [111]) dürfte, wenigstens bei der einfachen Skontration, in der Regel quaestio facti sein. Beim heutigen Clearingsystem und auch sonst unter Umständen ist wohl die Annahme einer Novation, wie unten gezeigt werden wird, begründet. In Frankreich entschied man gelegentlich eines Skontrationsaktes: „la question de savoir s'il y a eu novation dans les clauses d'un acte, est une question d'interprétation d'actes ou de circonstances entièrement dans le domaine des juges du fond". [112]) Das Requisit der Novation wird bei der einfachen Skontration in der Regel entbehrlich sein, besonders seitdem Salpius die Unhaltbarkeit des von den Glossatoren aufgestellten Satzes: „delegationi semper inest novatio", nachgewiesen hat. [113])

---

105) Der vorsichtige Bankier. S. 112.
106) Kgl. Poln. u. Chursächs. Mandat v. 1699, n. 3.
107) Franck, Instit. iur. camb., S. 311. Riccius exerc. iur. camb., § 67.
108) Thöl, Hr. I, S. 627.
109) „Es beruht in des Creditors freyem Willen, den debitorem assignatum anzunehmen; thut er solches, so lässet er eo ipso seinen debitorem aus dem Obligo und nimmt an dessen Stelle den assignatum dafür an". Koenigk, Komm. z. Leipzig. W. O., § 24.
110) Goldschmidt, Hr., II, S. 1187.
111) Windscheid, Pand., § 351, n. 5. Brinckmann, Hr., § 142. Pardessus, Cours de droit comm., t. 2, p. 388.
112) Sirey, Recueil général des lois et des arrêts, 1830, p. 21.
113) Schauberg. Ueber Novation durch Wechsel in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 11, S. 203.

Nicht der animus novandi führt die Skontranten zusammen, sondern die Absicht, einen günstigen Zahlungseffekt zu erzielen: das aber ist möglich auf dem Wege der Delegation, denn im handelsrechtlichen Verkehr gilt der Satz: „solvit qui delegat". Erwähnung verdienen noch einige ältere Auffassungen, welche die Eigenartigkeit des Skontrationsaktes in einem Forderungskauf [114]) (emitur contractus cum aliis), bald in einer calculi collatio [115]) oder in einer privativen Novation [116]) finden wollten.

Grösseres Interesse beansprucht die Ansicht, welche in der Skontration lediglich eine „vertragsmässige Kompensation" erblickt. [117])

Gegen die Annahme, es könne der Gläubiger A sich doch damit zufrieden geben, dass ihm sein Schuldner B eine Gegenforderung gegen einen Dritten C in Anrechnung bringe, ist an sich nichts einzuwenden; dass aber die rechtliche Wirkung dieses Skontrationsaktes ausschliesslich in dem Willen der Skontranten ihre juristische Begründung finde, kann nicht zugegeben werden. Auch wird man der Auffassung nicht beitreten können, dass eine Gegenseitigkeit der Forderungen für die Kompensation gar nicht erforderlich sei, dass lediglich auf Grund des pactum de scontrando die verschiedensten Forderungen im Skontrationskreise ohne Weiteres gegen einander aufgerechnet würden. Für den Begriff der Kompensation ist die Gegenseitigkeit der Forderungen unerlässlich. [118]) Allerdings ist dieselbe nicht immer von vornherein vorhanden, sie muss aber hergestellt werden unter je zwei der zum Skontriren versammelten Personen, damit sie kompensiren können. Es müssen also die Gläubiger- bezw. Schuldverhältnisse durch stillschweigende Cessionen, An- oder Ueberweisungen so rangirt werden, dass die Kompensation möglich und damit der Zweck der Skontration, die allseitige Ausgleichung, erreicht wird. In dem bei Dernburg citirten Beispiel einer Skontration, [119]) wo A, der Gläubiger des B und Schuldner des C, sich damit zufrieden giebt, dass B ihm eine Forderung gegen

114) Anschütz, in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 17, S. 108.
115) Koenigk, Komm. z. Leipzig. W. O., § 10, n. 1.
116) Treitschke, Encykl. d. Wr., II., S. 775.
117) Dernburg, Gesch. und Theorie der Komp., S. 598.
118) Et nemo compensat cum eo quod sibi non debetur statuente Imperatore in l. 9. C. de comp. 4,31. Raph. de Turri de camb. disp., II, qu. 11, n. 17. Eisele, Komp., S. 246.
119) Dernburg, Geschichte und Theorie der Komp., S. 598.

C in Anrechnung bringt, wird mindestens eine Delegation zu suchen sein. Entweder hat A dem C den B, oder B dem A den C überwiesen, sodass Kompensationen möglich geworden sind unter A und B, B und C, oder A und C.

Es genügt weder die Delegation, noch ausschliesslich die Kompensation, vielmehr müssen beide zusammen wirken, um den rechtlich eigenartigen Begriff der Skontration zu erzeugen. [120])

e) Pactum de scontrando.

Ihrer historischen Entwickelung gemäss tritt die Skontration ursprünglich in keiner bestimmten Rechtsform auf, sie bildet vielmehr nur einen eigenthümlichen Zahlungsmodus, dessen Gültigkeit anfangs an die Eintragung in die dazu bestimmten Notizbücher geknüpft ist. [121]) Zwar wird auch heute noch erforderlich sein, dass der Akt auf eine öffentlichen Glauben bewirkende Art geschieht, [122]) aber seine Wirkung ist davon nicht abhängig. Zweckmässigkeitshalber, gelegentlich, wird anfangs von den auf der Messe zusammengekommenen Kaufleuten skontrirt, „hoc fine ne semper ex cassa solvere compellantur". [123]) Mit der zunehmenden Bedeutung der Wechselzahlung auf Messen und Börsen kommt man zur Ueberzeugung, dass dem allgemeinen Interesse mit einer konventionellen Skontration mehr gedient sei. Daher erfordert Riccius: „ut alter cum altero de compensatione per scontrationem incunda ante conveniat". [124]) Dem Handelsverkehr vor Allem kommt jener Vertrag zugute, in welchem eine Anzahl von Kaufleuten sich verpflichtet, sämmtliche zukünftige Forderungen und Schulden, soweit als möglich durch Skontration zur Ausgleichung zu bringen. Ein derartiges pactum de scontrando stellt nach der obigen Auffassung ein pactum entweder de delegando, de assignando, oder de cedendo dar, verbunden mit der

120) „La créance d'un tiers peut même être opposée par une personne en compensation facultative de sa propre dette; et c'est ainsi que s'opère une négociation commerciale comme dans certaines places sous le nom de virement ou riscontre. Des opérations de cette espèce se composent de délégations mutuelles et de compensations". Pardessus, Cours de droit commercial, t. I, p. 407.

121) Leipzig. W. O., § 10. Augsburger W. O., c. 9, § 1. Lyoner W. O., art. 8.

122) Scherer, Hdb. d. Wr., Bd. II, S. 651.

123) Stryck, Tract. de cautel. contr., p. 351.

124) Riccius, Exerc. iur. camb., § 1.

jeweiligen Nebenabrede, zu kompensiren. Eine bestimmte Form ist nicht erforderlich; in der Regel genügt mündliche Uebereinkunft. Als eine erhebliche Abweichung vom gemeinen Recht bezeichnet es Marquard, dass „in curia mercatorum delegatio aeque ut novatio per nudam conventionem fieri potest", aber „stylus et observantia mercatorum" sind dazu berechtigt, selbst „contra legem Anastasianam per quam prohibitae sunt cessiones actionum et iurium quae non perficiuntur numerata vera quantitate quae iis continetur".[125]) Die Paciscenten können vereinbaren, nur bestimmte Personen an der Skontration theilnehmen zu lassen, etwa nur solche, die zum Messverkehr zugelassen sind, nur Kaufleute oder speziell nur Bankiers.[126]) Das pactum de scontrando kann alle oder gewisse Forderungen der Betheiligten zum Gegenstand haben. Früher wurden nur Wechsel und Waaren skontrirt, heute können alle auf Sicht zahlbaren Werthpapiere, sowie Rechnungen zur Skontrirung gelangen. Letztere müssen aber stets abstrakte Forderungen, etwa Kontokorrentabschlüsse, darstellen. Aus dem pactum de scontrando, welches auch einredeweise geltend gemacht werden kann,[127]) entspringt eine Klage auf sofortige Erfüllung. Wenn es thatsächlich auch nicht leicht zur zwangsweisen Ausgleichung kommen wird, da in der Regel die Skontration im allseitigen Interesse der Betheiligten geschieht, so steht dem Kläger doch mindestens ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Sind etwa mehrere Kaufleute übereingekommen, ihre gegenseitigen Forderungen auf der nächsten Leipziger Messe zu skontriren, und der eine oder andere erscheint nicht zur bestimmten Zeit oder lehnt die Skontration am Messplatze ab, so hat derjenige, welcher deswegen genöthigt ist, sich unter ungünstigen Bedingungen baare Zahlungsmittel zu verschaffen, einen Entschädigungsanspruch gegen den dem pactum Zuwiderhandelnden.

f) Wirkungen der Skontration.

Die Skontration gilt als Tilgung einer Obligation und insbesondere als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie hat daher, ordnungsmässig zustandegekommen, dieselben rechtlichen Wirkungen,

125) Marquard de iure mercatorum et commerciorum, S. 354.

126) Von Bozen wird berichtet, dass die „rescontri ad effectum solutionis auf die allda eingeschriebenen Handelsleuth restringiret sind". Raumburger, Just. sel., S. 652.

125) Gareis, Hr., § 75, S. 588.

wie effektive Zahlung. [128]) Die Verabsäumung der vertragsmässig bedungenen Skontration kann eine mora debitoris bezw. creditoris zur Folge haben. Wird vor Fälligkeit der betr. Werthpapiere skontrirt, so kann der Zahlende den üblichen Diskonto in Abzug bringen. [129]) Hat ein Skontrant als Bevollmächtigter des andern die Skontrirung für diesen mit übernommen, reicht aber die so erfolgte Zahlung zu beider Befriedigung nicht aus, so ist Mandatar befugt, aus den skontrirten Posten zunächst sein eigenes Konto zu saldiren. [130]) Sobald die Skontration durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung perfekt geworden, ist jeder Regress ausgeschlossen und jede Schuld gilt als bezahlt auf Gefahr dessen, der sie angenommen hat. [131]) Zum Zeichen der wirklich geschehenen Schuldtilgung werden etwaige Urkunden dem Schuldner von Seiten des Gläubigers quittirt behändigt. Verfällt einer der Skontranten in Konkurs, so können die von ihm bewirkten An-Ueberweisungen oder Cessionen zum Nachtheil der Assignatare, Delegatare oder Cessionare nicht rückgängig gemacht werden; die Zahlungen gelten als geschehen „etiamsi is cui solutum reputatur in continenti foro cesserit". [132]) Den Schaden tragen die betheiligten Skontranten pro rata portione einer jeden Schuldpost. [133]) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der R. K. O. hier Anwendung.

---

[128]) „Scontratio perfecta plenissime solutionis vel numerationis vim habet". Franck, Inst. iur. camb., S. 317. — „Les rencontres étant faits et finis sont tenus avoir autant de force et de vertu, que si les lettres de change avaient été payées effectivement en argent". Phoonsen, Les loix et les coutumes du change, S. 125. Bozener W. O., art. 10. Braunschweig. W. O., art. 24. Frankf. W. O., art. 15. Leipzig W. O., § 24.

[129]) Daniels, Grunds. d. Wr., S. 270.

[130]) Zipfel, Tract. von Wechselbr., S. 253.

[131]) „Ein Recht des Assignatars bezw. Delegatars, wegen Nichterfüllung seitens des Ueberwiesenen auf seinen ursprünglichen Gegenkontrahenten ..... zurückzugehen, würde zur nachträglichen Wiederaufhebung der ganzen Skontration und zu unübersehbaren Verwickelungen führen, da die Gegenkontrahenten durch Mitwirkung bei der Skontration allen ihren Verpflichtungen genügt haben können. R. O. H. G., Bd. XX, S. 29. — l. 3 l. de nov., S. 42. — Stat. Genuae v. 1589, l. 4 c. 14. — Leipzig W. O., § 24.

[132]) Franck, Instit. iur. camb., S. 317.

[133]) Zipfel, Tr. von Wechselbr., S. 255.

B. des Skontrationsverbandes.

1) Charakter.

Die hoch entwickelten Handels- und Verkehrsverhältnisse unseres Jahrhunderts liessen das Institut der Skontration in der überkommenen Gestalt entbehrlich erscheinen. Erst in der Vervollkommnung, welche das Prinzip durch die dauernde Vereinigung englischer Privatbanken erfuhr, konnte eine den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechende Einrichtung geschaffen werden. Mit der Erhebung der Skontration zum Vereinszweck musste sich nothwendiger Weise der juristische Charakter derselben mehr oder weniger ändern. Der Skontrationsverband ist aufzufassen als eine „erlaubte Privatgesellschaft" im Sinne des pr. A. L. R., II. 6., § 1. Ihr Endzweck ist nicht Förderung der privaten Vermögensinteressen der Mitglieder, sondern ein mehr objectiver Zweck: Erleichterung von Zahlungen im Interesse des Verkehrs mittelst Skontration. Die Konstituirung des Skontrationsvereins erfolgt in der Regel auf Grund eines Vertrages, welcher sich einerseits darstellt als ein Abkommen, in welchem Zweck, Geschäftsgang, Stellung der Organe und Mitglieder des Vereins normirt werden, andererseits als ein pactum de scontrando, durch welches die Betheiligten zur Vornahme der für die allseitige Ausgleichung erforderlichen Handlungen verpflichtet werden. [134])

2) Organisation.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist, abgesehen von den Börsenvereinen, bald erschwert, wie z. B. in England, Deutschland, Frankreich und Oesterreich, wo er nur den bedeutendsten Banken vorbehalten ist, bald erleichtert, sofern, wie in Nordamerika und in Italien, einem jeden Kaufmann, zuweilen nach Erfüllung gewisser Bedingungen, der Zutritt freisteht. Die Abrechnungsstelle der Deutschen Reichsbank ist derartig organisirt, dass einem jeden Mitgliede die Mitwirkung an den Vereinsangelegenheiten in der Plenarversammlung ermöglicht wird. Die Thätigkeit der letzteren erstreckt sich ausser auf die Aufnahme neuer Mitglieder, wozu Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfordert ist, auch

134) Gareis, Hr., § 75, S. 590.

auf die Abänderung der Statuten.[135]) Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefasst, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Von der Plenarversammlung werden jährlich vier kaufmännische Mitglieder in den Ausschuss gewählt, welcher einschliesslich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbank-Directoriums und eines Vertreters der Generaldirection der Seehandlungssocietät aus sechs Mitgliedern besteht.[136]) Der Ausschuss hat die Aufgabe, das Reichsbankdirektorium in der Aufsicht über die Ausführung der Geschäftsordnung zu unterstützen, über Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu entscheiden und Plenarbeschlüsse vorzubereiten. Das Vermögen des Vereins besteht ausschliesslich in Utensilien, Formularen und dergleichen.[137]) Einrichtungs- und Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern zu gleichen Theilen getragen.[138]) Der Austritt steht jedem Mitgliede nach vorheriger Anzeige am Schluss des Kalenderjahres frei.[139]) Der Geschäftsgang ist durch eine von sämmtlichen Mitgliedern genehmigte und unterschriebene Geschäftsordnung geregelt.[140])

3) Verfahren.

Das Abrechnungsverfahren beruht im Wesentlichen auf dem Prinzip der einfachen Skontration. Dasselbe gestaltet sich aber bedeutend einfacher insofern, als hier eine einzige Ausgleichungsmasse angenommen wird, in welche jedes abrechnende Mitglied seine Forderungen einwirft, indem es zugleich Tilgung seiner eigenen Schulden erwartet, soweit sich die Möglichkeit der Kompensation herausstellt. Gleichzeitig verpflichtet sich jeder Einzelne, sich die eventuelle Ueberweisung eines beliebigen andern Vereinsmitgliedes gefallen zu lassen, so dass hier der Satz gilt: bonum nomen facit creditor qui admittit debitorem delegatum. — l. 26, § 2 Dmand. 17,1.[141]) Diejenigen, welche auf Grund gegenseitiger Ansprüche direct mit einander kompensiren können, werden sich ihre Forderungen bezw. Schulden gegenseitig mittheilen und den Saldo debitiren bezw. kreditiren. Soweit die Kompensation direkt nicht möglich ist,

135) Abkommen v. 14. Februar 1883, art. C. 1. 2.
136) Abkommen v. 14. Februar 1883, Zusatz art. C. 3.
137) Koch in d. Zeitschr. f. Hr., Bd. 29, S. 90.
138) Abkommen v. 14. Februar 1883, art. A. 7.
139) Abkommen v. 14. Februar 1883, art. C. 4.
140) Abkommen v. 14. Februar 1883, art. A. 6.
141) Goldschmidt, System d. Hr., S. 178.

muss sie durch den Verein als solchen vermittelt werden. Zu diesem Zweck cedirt zunächst jeder Betheiligte seine durch directe Kompensation nicht ausgeglichenen Forderungen an die Gesammtheit der Mitglieder und verpflichtet sich gleichzeitig letzterer gegenüber zur Uebernahme seiner sämmtlichen durch Kompensation nicht getilgten Schulden. Da der Verein nunmehr in Höhe der Cessionsvaluta Schuldner jedes Cedenten und Gläubiger jedes debitor cessus ist, werden Gesammtguthaben und Gesammtschuld eines jeden sich ermitteln und eine weitgehende Kompensation sich ermöglichen lassen. Dieser Vorgang findet darin seine Erklärung, dass einmal jedes Vereinsmitglied als Gläubiger Delegant, oder als Schuldner Delegat, andererseits die Gesammtheit sowohl Delegant als Delegatar ist. Es greift somit hier Platz der Satz: delegare est vice sua alienum reum dare vel cui iusserit. — l. 11 D. de nov. 46,2. An Stelle der alten Schuldverhältnisse treten neue durch Novation gebildete In diesem Sinne hat die Gerichtspraxis mehrfach entschieden. [142]) Die durch Kompensation nicht getilgten Forderungs- bezw. Schuldreste werden sich darstellen als Aktiv- oder Passivsalden der betreffenden Mitglieder. Zur Begleichung derselben müssten nun entweder die Schuldner des Vereins an diesen einzahlen, und letzterer wiederum seinen Gläubigern auszahlen oder der Verein die schuldenden Mitglieder etwa anweisen, die Reste zu zahlen an diejenigen Mitglieder, deren Guthaben ihre Schuld übersteigt. In dieser Weise vollzieht sich die endgültige Ausgleichung in den Clearinghäusern der Vereinigten Staaten von Amerika. in jener in denen Italiens. [143]) Im Uebrigen ist das Verfahren durch die Verbindung mit der Girozahlung bedeutend vereinfacht worden. Hierbei delegirt nämlich jeder Gläubiger in Höhe der nicht ausgeglichenen Restforderung, oder die Gesammtheit der Mitglieder als Mandatar desselben, den einzelnen Restschuldner der Girobank des Vereins. Dort werden

142) „Dass durch eine solche Skontration die ursprünglichen Schuldverhältnisse, soweit sie in das Skontrationsverfahren hineingezogen, ihre Erledigung finden und die in demselben begründeten Schuld- resp. Gläubigerverhältnisse neue, ihren Rechtsgrund in der Skontration findende sind, ist nach Wissenschaft und Praxis nicht zweifelhaft." R. O. H. G., Entsch. v. 17. September 1875, Bd. XX, S. 26 ff. — R. G. Entsch. v. 14. October 1885, Bd. XV, S. 5 ff.

143) Rauchberg, Clearing- und Girovèrkehr, S. 17.

dann die Reste nicht baar bezahlt, sondern entsprechende Umschreibungen auf den Konten der Betheiligten vorgenommen, womit die Ausgleichung ihren Abschluss erreicht. Die dem Abrechnungsverfahren zugrunde liegenden juristischen Momente sind von besonderer Bedeutung, sofern eine dadurch erfolgte Ausgleichung als Zahlung im Sinne des Bürgerlichen Rechts und die Einlieferung eines Werthpapiers in die Abrechnungsstelle als Präsentation zur Zahlung gilt.[144]) Hiermit stehen nicht im Widerspruch die Bestimmungen der D. W. O., art. 91, bezüglich des Ortes der Präsentation eines Wechsels.

In London giebt es statutarische Bestimmungen über das Clearingsystem überhaupt nicht. Die englische Gerichtspraxis behandelt das Institut als einen Handelsgebrauch und entscheidet danach.[145]) Ausser den Bestimmungen, welche das Verfahren, namentlich bezüglich der Rückgabe nicht honorirter Papiere, regeln,[146]) enthalten die Statuten der meisten Clearinghäuser noch Verordnungen, betr. die Disziplinargewalt der Inspectoren über die Vertreter der Banken, und setzen ferner für gewisse Nichtbeachtung der Statuten seitens der Mitglieder erhebliche Geldstrafen fest.[147])

4) Wirkungen der Sozietät.

Die Frage, welche Stellung die Mitglieder des Skontrationsverbandes im Prozess einnehmen, ist in Deutschland bisher noch wenig praktisch geworden. So viel steht auf Grund der Praxis des Reichsgerichts fest, dass die Gläubiger eines Mitglieds dessen Forderungen gegen ein anderes Mitglied selbst dann noch, wenn sie schon überwiesen sind, im Wege der Zwangsvollstreckung angreifen können. Es wäre auch denkbar, dass eine ausserhalb des Skontrationsverbandes stehende Person das Recht auf Ueberweisung eines Guthabens, welches dem

144) Abkommen v. 14. Febr. 1883, art. A. 4.

145) Bezüglich der Präsentation eines Cheks, dessen Einlösung im Clearinghaus verweigert wurde, entschied man: „Thus the presenting it at the Clearing-House, is equivalent to presenting it at the banking house, and there was no laches in the plaintiff or his bankers and the plaintiff had judgment against the defendant". Grant's Treatise on the law relating to Bankers, p. 64. Walker, Treatise on banking law, p. 69.

146) Abkommen v. 14. Febr. 1883, art. A. 9.

147) Règlement de la Chambre de Compensation, art. 9. 12. Constitution of the New-York Clearing-House, sec. 10, 15, in Howarth's Our Clearing-System, p. 159, 171.

Mitgliede gegen die Gesammtheit als solche zusteht, pfändete. Dieses aus dem Skontrationsvertrage entspringende Recht ist ein dem Mitgliede „unmittelbar zustehendes individuales und seinem Inhalt nach fest begrenztes Recht". An der Ausübung desselben hat nur das Vereinsmitglied ein Interesse. Erwirbt daher ein Gläubiger diesen Anspruch, so ist dies für ihn „ein nicht zu realisirendes und deshalb werthloses Recht."[148]) Die Frage, ob eine dem Skontrationsverein nicht angehörige Person mit der Forderung, welche ein Mitglied gegen das andere hat, auch seinen Anspruch auf Vornahme der von der Gesammtheit behufs allseitiger Ausgleichung vorzunehmenden Handlungen erwirbt, ist wohl zu verneinen. Im Falle der Insolvenz eines überwiesenen Schuldners haftet dem Gläubiger die Gesammtheit der Mitglieder für den Ausfall. Aus dem Charakter der „erlaubten Gesellschaft" des Skontrationsvereins ergiebt sich, dass letzterer im Prozess nach aussen nicht als juristische Person auftreten kann. Gegen die „Abrechnungsstelle" könnte daher von Seiten dritter Personen nur geklagt werden, wenn man annimmt, dass dieser Ausdruck nur zur abgekürzten Bezeichnung der einzelnen derzeitigen Mitglieder dient. Nach innen dürfte der Skontrationsverein bei seiner korporativen Verfassung Parteifähigkeit besitzen. Es wäre demnach eine Klage der Abrechnungsstelle gegen ein Mitglied oder die eines Mitgliedes gegen die Abrechnungsstelle für zulässig zu erachten.

V. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Instituts.

Man hat die Zeit, in welcher wir leben, vielfach durch Schlagworte gekennzeichnet. Bald heisst sie das Zeitalter des Dampfes, der Elektrizität, des Dynamits, bald das Zeitalter der socialen Frage, bald das Zeitalter des Credits. Wie verschiedenartig diese Bezeichnungen auch klingen mögen, so weisen sie doch auf Erscheinungen hin, die in einem tief begründeten inneren Zusammenhang stehen. Die Bewältigung der Naturkräfte durch die Wissenschaft hat eine Produktion ermöglicht, welche nicht mehr dem individuellen Bedürfniss, sondern höchstens der Lage des Weltmarkts angepasst ist. Der Kleinhandel entwickelt sich allent-

148) R. G. Entsch. v. 14. Octbr. 1885, Bd. XV. S. 5 ff.

halben zum Grosshandel. Während so der Verkehr in verhältnissmässig kurzer Zeit einen Aufschwung genommen hat, wie sonst nicht in Jahrhunderten, ist die Geldmenge, welche dazu bestimmt ist, die gewaltigen Umsätze zu vermitteln, nicht entsprechend vermehrt worden. Der kleine Verkehr bedient sich nur noch des baaren Geldes, das Umsatzmittel des Grosshandels ist der Credit, regulirt durch das Institut der Skontration. Es wurde oben darauf hingewiesen, welche Bedeutung der „Skontro" für den grossartigen Handel der Messen und Märkte im Mittelalter hatte. Man darf jedoch nicht vergessen, dass hier der Creditumsatz das Resultat der Noth ist, welche entspringt aus der geringen Entwickelung der Verkehrsmittel. Erst später, zur Zeit einer höher entwickelten Geldwirthschaft, konnte die Schwerfälligkeit des Geldumsatzes erkannt und ein Bedürfniss nach Vereinfachung der Zahlungsmittel empfunden werden. Hier kann die Skontration zur vollen Wirkung gelangen, indem sie die Geldwirthschaft zur modifizirten Wirthschaftsform des Credits erhebt. So auf das englische Bankwesen angewandt, musste das Prinzip der Skontration einen gewaltigen Fortschritt bewirken. Um dahin zu gelangen, bedurfte es vor Allem zweier Faktoren, einmal eines ausgedehnten Buchcredits, andererseits des Checkverkehrs. Diese beiden Institute bedingen gewissermassen den Abrechnungsverkehr; denn skontrirt werden können nur debitirte und kreditirte Posten. Wie der Checkverkehr für die Skontration, so ist diese für jenen von der grössten Bedeutung; man wird den von Le Mercier mit einer gewissen Reserve ausgesprochenen Worten: „il n'y a pas de chèques sans Clearing-House et encore moins de Clearing-House sans chèques" nur beipflichten können.[149]) Je mehr Banken sich dem Skontrationsverbande anschliessen, desto geeigneter ist der Check, andere Zahlungssurrogate, insbesondere die Banknote, zu verdrängen. Diese Erfahrung machte man, als im Jahre 1854 durch den Beitritt der Jointstockbanken zum Londoner Clearinghaus fast zwei Millionen Tausendpfundnoten der Bank von England überflüssig wurden.[150]) Das ganze Geschäft der Gewährung von Bankcredit und die Benutzung desselben durch die Kunden vollzieht sich also lediglich in den Büchern der Bank, ohne baare Münze. Natür-

[149]) Le Mercier, Études sur les chèques, p. 9.
[150]) Wagner, in Schönberg's Hdb. d. pol. Oekonomie, Bd. I, S. 460.

lich muss die Grundlage des Geschäfts ein entsprechendes Depositum des Kunden bilden. Der englische Bankier sucht soviel Depositen als möglich in seine Hände zu bekommen, wofür er keine oder nur geringe Zinsen giebt. Die Kunden geniessen dafür durch seine und so des Clearinghauses Vermittelung die grössten Zahlungserleichterungen. Die Depositen bilden aber eine Macht im volkswirthschaftlichen Sinne für den Bankier; je mehr er solche in seinen Händen zu konzentriren vermag, um so grösser wird sein Vortheil im Clearinghaus sein; denn dies gewährt ihm die Ersparung von Zeit, Arbeit und Kapital. Es gilt in der Volkswirthschaftslehre als allgemein anerkannt, dass für England das Bankwesen einen der wichtigsten Faktoren zur Erhaltung seines sozialen Lebens bildet. Dies zeigt sich besonders darin, dass England seinen ungeheuren Handel mit weit weniger Geld betreibt, als andere Nationen. [151]) Und worauf beruht es, dass „ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum baaren Geldes[152]) bewerkstelligt wird? Unzweifelhaft auf der vollendeten Gestaltung des Verkehrs im Abrechnungsverfahren. Diese ist aber nur zu erreichen durch konsequente Durchführung eines Centralisationsprinzips der Bankgeschäfte. „Die Saldiranstalten", bemerkt Roscher mit Recht, „verbinden mit der Lichtseite des Monopolbanksystems zugleich diejenige der Bankkonkurrenz, namentlich die Geld- und Zeitersparniss des ersteren mit der wechselseitigen Kontrolle der letzteren". [153]) Die Erfolge des Instituts mussten natürlich je nach dem wirthschaftlichen Bedürfniss des einzelnen Landes verschiedene sein. Wenn auch den Anlass zur Entstehung der Clearinghäuser im Allgemeinen der Mangel an Circulationsmitteln gab, so ist doch zu unterscheiden, ob die Cirkulationssumme in Folge einer Regulirung des Geldwesens verringert wurde, wie in Oesterreich, Frankreich und Italien, oder ob die vorhandenen Cirkulationsmittel den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr zu genügen vermochten, wie in Deutschland, England und Nordamerika. [154]) In England war es lediglich das Bedürfniss des Verkehrs, welches die Einrichtung der Clearinghäuser

151) Nouguier, Des chèques, p. 14.
152) Wagner, in Schönberg's Hdb. d. pol. Oekonomie, Bd. 1, S. 444.
153) Roscher, Nat. Oekon. des Handels u. Gewerbefleisses, S. 343.
154) Rauchberg, der Clearing- u. Giroverkehr, S. 8.

schuf. Dies beweist vor Allem die einfache Konstruktion des Systems, welches nicht derartig durchgebildet ist, wie anderswo. Es brauchte eben in England nicht erst die technische Vollkommenheit des Verfahrens die Theilnehmer anzuziehen. In Deutschland musste eine Basis für den Abrechnungsverkehr erst künstlich geschaffen werden. Dies geschah zunächst durch den „roten Check", den Vorläufer des Clearingsystems in Deutschland. Derselbe enthält einen Auftrag an die Reichsbank bezw. deren Filiale, dem Konto einer gewissen Person an einem beliebigen Orte die bezeichnete Summe gutzuschreiben und um den gleichen Betrag das Konto des Auftraggebers zu belasten. In England wäre dies nur durch Vermittelung des Clearinghauses möglich. Es war also damals schon gewissermassen „eine Saldiranstalt für ganz Deutschland" geschaffen.[155]) Der Erfolg ist zwar in Deutschland kein geringer, aber die Ersparung an Zeit, Arbeit und Kapital könnte eine noch grössere sein. Noch immer halten selbst bedeutendere Kaufleute eigene Kassen mit zahlreichem Personal. „Sie scheuen die Domizilirung ihrer Wechsel bei einer Bank, um diese nicht in ihre geschäftlichen Beziehungen blicken zu lassen".[156]) Andererseits müssen die Banken auch das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen wissen und die nöthige Kapitalkraft besitzen. Wenn nach Ricardo die Funktionen des Bankiers mit der Verwendung *fremder* Gelder beginnen,[157]) so wird der Bankier auch die Pflicht haben, die Interessen seiner Kunden wahrzunehmen. Dahin gehört vor Allem, dass er nicht zu verschiedenartige Geschäfte treibt und sich nicht in Spekulationen einlässt. Dann wird das Institut der Skontration auch bei uns eine allgemeinere Verbreitung finden, wenn, wie in England, „every tradesman keeps a banker".[158])

Welchen Umfang die Geschäftsabschlüsse an den bedeutenderen Skontrationsplätzen in der jüngsten Zeit annahmen, ist aus folgenden abgerundeten Zahlen ersichtlich.[159]) Im Londoner Clearinghaus, wo im Jahre 1888 die Umsätze 140 Milliarden Mark

[155]) Roscher, Oek. des Handels u. Gewerbefleisses, S. 343.
[156]) Koch, in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 29, S. 79.
[157]) Bagehot, Lombardstreet, p. 137.
[158]) Howarth, Our Clearing-System, p. 17.
[159]) Struck, der intern. Geldmarkt, in Schmoller's Jahrb. für Gesetzg. Verw. u. Volksw., Jg. 1890, S. 1144.

betrugen, stiegen dieselben im Jahre 1889 auf 152 Milliarden Mark, mehr als das 38fache des Betrages, den Frankreich als Kriegskosten-Entschädigung an Deutschland zahlte. Die durch Skontration nicht auszugleichenden Forderungen machen durchschnittlich nur 5% jährlich aus. Aus dem Geschäftsjahr 1882/83 wird berichtet, dass am 4. eines jeden Monats, an welchem der Umsatz dadurch verstärkt wird, dass die am 1. fällig gewordenen Wechsel, welchen die drei days of grace zugute kamen, zur Skontrirung gelangen, in jeder Sekunde, während welcher das Clearinghaus geöffnet war, 802 Pfd. St. oder 16040 Mark abgerechnet wurden.[160]) Es sollen an einem einzigen Tage dort schon 30 Millionen Pfd. St. oder 600 Millionen Mark umgesetzt worden sein.[161]) Der Umsatz des Jahres 1889 im New-Yorker Clearinghaus betrug 35 Milliarden Dollars, 15% mehr, als im vorhergehenden Jahre. Im Pariser Clearinghaus wurden 1889 nur 4½ Milliarden Francs skontrirt, bedeutend weniger, als im Jahre 1888. Die Ursache ist wohl darin zu suchen, dass die drittgrösste Bank Frankreichs (Comptoir d'Escompte), welche Mitglied des Clearinghauses war, in ersterem Jahre liquidiren musste. Im Wiener Saldirungsverein betrugen die Umsätze im Jahre 1889 nur 262 Millionen Gulden, zwei Millionen Gulden weniger, als im Jahre zuvor. Die Abrechnungsstellen der Deutschen Reichsbank erzielten 1889 insgesammt einen Umsatz von 18 Milliarden Mark, wobei 3 Milliarden Mark Zunahme gegen das Jahr 1888 zu verzeichnen waren. Der Berliner Kassenverein endlich vermittelte 1889 die Abrechnung von 14 Milliarden Mark, 4 Milliarden Mark mehr, als im vorhergehenden Jahre. Es geht hieraus zur Genüge hervor, dass Deutschlands Abrechnungsverkehr erheblich im Steigen begriffen ist. Professor Jevons bemerkt, dass man in Deutschland, wo das vorzüglich organisirte Postwesen hinreichende Sicherheit biete, die Versendung des baaren Geldes der Abrechnung vorziehe, während in England dies deswegen schon ausgeschlossen sei, weil die Portoauslagen für derartige Sendungen bedeutend höher, als die Kosten eines Checks, seien.[162])

Ob sich thatsächlich jemals eine Art Konkurrenz zwischen Check- und Postanweisungsverkehr

---

160) Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr, S. 24.
161) Tourzaud, Effets de commerce, p. 168.
162) Jevons, Geld und Geldverkehr, S. 312.

herausstellen wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist des letzteren wirthschaftliche Bedeutung nicht zu unterschätzen; auch hier kommt das zahlungstechnische Prinzip der Skontration wieder in Betracht. Nicht nur eine bedeutende Arbeitskraft wird dadurch gespart, sondern auch die Sicherheit des Verkehrs ist eine grössere, vor Allem würde die Aufspeicherung des Geldes in den Postkassen und der Transport desselben einen nicht unerheblichen Zinsenverlust bedeuten. Da nun das Generalpostamt zu Berlin ein Girokonto bei der Reichsbank hat, so findet eine bedeutende Ausgleichung statt in der Weise, dass die einzelnen Postämter im Lande ihre jeweiligen entbehrlichen Baarbestände an die nächste Filiale der Reichsbank einzahlen und die Generalpostkasse zu Berlin über die Auszahlung am geeigneten Platze verfügt.[163]) Es wurde oben schon darauf hingewiesen, dass im internationalen Eisenbahnverkehr bereits skontrirt wird; vielleicht würde in Zukunft auch auf dem Gebiete des internationalen Postverkehrs, etwa durch Errichtung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle für die zum Weltpostverein gehörigen Verwaltungen, sich das Prinzip verwerthen lassen. Auf diesem Wege mag die „Weltabrechnungsstelle", das Ideal der Clearing-Bankers, zu erreichen sein. Die Möglichkeit aber, dass alle Kaufleute der Welt übereinkämen, ihren ganzen Geschäftsverkehr bei „einer Bank der Banken" zu centralisiren und so eine allseitige Ausgleichung ihrer Forderungen zu erzielen,[164]) ist schwerlich denkbar. Eine solche universale Interessengemeinschaft unter Privatleuten ist wohl für ausgeschlossen zu erachten.

Die Absicht der Skontranten wird nun stets darauf gerichtet sein, an die Stelle des baaren Geldes die Begründung einer Geldforderung zu setzen. Im Buchcredit wird das erste Stadium erreicht. Die Buchschuld muss nunmehr circulationsfähig gemacht werden, und das geschieht, indem das Band, welches den Gläubiger mit seinem Schuldner durch das die Forderung begründende Tauschgeschäft verbindet, durchschnitten wird, sodass eine von dem Tauschgeschäfte abstrahirte, abstrakte Forderung entsteht. Letztere wird an die Stelle des baaren Geldes gesetzt, welches zwar Werthmesser bleibt, aber nicht mehr

163) Hartung, Der Check- u. Giroverkehr der Deutschen Reichsbank, S. 43.

164) Jevons, Geld- und Geldverkehr, S. 312.

als Tauschmittel in Betracht kommt. Der Credit, die blosse Hinausschiebung der Zahlung, ist zum Zahlungsmittel geworden und dagegen tritt die Tauschmittelfunktion des Geldes in den Hintergrund. In dieser Loslösung der Gütercirkulation vom Zahlungsprozess liegt die volkswirthschaftliche Bedeutung der Skontration. Der reine Güteraustausch, wie er sich findet auf der untersten Stufe wirthschaftlicher Entwickelung, wird wiederhergestellt, ein Erfolg, den schon Sotus zu würdigen weiss mit den Worten: „Quanto vita humana simplicius ac sincerius transigeretur, tanto quietius viveretur ac felicius: sed si solum esset rerum cambium, ut videlicet res non numismate distraherentur, sed pro rebus commutarentur aliis, quietior esset mortalium vita et tumultibus trucatior, quos negotiationum turbulentia secum affert.[165])

Der kreditwirthschaftliche Zahlungsprozess ist durch das Institut der Skontration derartig organisirt, dass alle Ausgleichungselemente wirksam und so die grössten Umsätze ohne Baarmittel ermöglicht werden können.

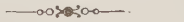

165) Sotus, De iust. et iur., l. VI, qu. 2, art. 1.

Litteratur.

D. Sotus, De iustitia et iure. Lyon 1582.

Cl. de Rubys, Histoire de la ville de Lyon. 1598.

L. Molina, De iustitia et iure. Mainz 1610.

J. Azorius, Institutiones morales. Lyon 1625.

Raphael de Turri, Tractatus de cambiis. Frankfurt a./M. 1645.

S. Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio. Frankfurt a./M. 1648.

J. Marquard, Tractatus politico-iuridicus de iure mercatorum et commerciorum. Frankfurt a./M. 1662.

J. Heydiger, Anleitung zu gründlichem Verstand des Wechselrechts. Frankfurt a./M. 1676.

H. Zipfel, Tractat von Wechselbrieffen und deren Usancen. Frankfurt a./M. 1701.

P. J. Marperger, Neueröffnetes Handelsgericht. Hamburg 1709.

J. Phoonsen, Les loix et les coutumes du change. Amsterdam 1715.

S. Stryck, Tractatus de cautelis contractuum. Wittenberg 1717.

J. Ch. Koenigk, Der berühmten Kauff- und Handelsstadt Leipzig Wechselordnung mit nützlichen Anmerkungen. Leipzig 1717.

J. M. Raumburger, Justitia selecta gentium europaearum in cambiis. Franfurt a./M. 1723.

E. B. A., Der in allen Fällen vorsichtige Banquier (Bd. 2, Wechselordnungen). Leipzig 1733.

J. L. de Casaregi, Discursus legales de commercio. Venedig 1740.

J. C. Franck, Institutiones iuris cambialis. Leipzig 1751.

J. A. Beck, Vollständiges Wechselrecht. Nürnberg 1751.

C. G. Ludovici, Grundriss eines vollständigen Kaufmannssystems, 2. Aufl. Leipzig 1768.

C. G. Riccius, Exercitationes in universum ius cambiale directae. Göttingen 1782.

J. M. Besecke, Thesaurus iuris cambialis. Berlin 1783.

J. L. Püttmann, De scriptura mensae eiusque cum negotio mercatorio-quod scontro vulgo vocant comparatione. Leipzig 1795.

G. F. von Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.

J. P. K. Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Bd. 2. Frankfurt a./M. 1800.

C. G. Ludovici, Neueröffnete Akademie der Kaufleute, Bd. 6. Leipzig 1801.

J. L. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts. 3. Aufl. Leipzig 1805.
J. H. Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts, Th. 1. Darmstadt 1824.
F. W. von Bodungen, Hannöv. Wechselrecht. Lüneburg 1824.
M. Pöhls, Darstellung des gem. Deutschen und Hamburg. Hr. Hamburg 1828.
H. G. Daniels, Grundsätze des Wechselrechts nach franz. R. Köln 1827.
J. B. Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. Paris Jg. 1830.
J. M. Pardessus, Cours de droit commercial, 4. Aufl. Bd. 2. Paris 1831.
G. C. Treitschke, Alphabet. Encyklopädie der Wechselrechte, Bd. 2. Leipzig 1832.
L. Crelinger & Graeff, Das Wechselrecht nach preuss. R. Breslau 1833.
A. Frémery, Études de droit commercial. Paris 1833.
C. F. Sintenis, Das praktische gem. Civilrecht, Bd. 2. Leipzig 1847.
A. Heise, Handelsrecht, Bd. 1. Frankfurt a./M. 1858.
F. A. Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.
J. S. Gibbons, The Banks of New-York, their Dealers, the Clearing-House and the Panic of 1857. New-York 1859.
Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österr. Hr. Wien 1860.
C. H. L. Brinckmann, Lehrbuch des Hr. Heidelberg 1860.
C. M. A. Gad, Hdb. des allg. deutschen Hr., Bd. 1. Berlin 1863.
P. J. Coullet, Les chèques et la Clearing-House, étude sur la formation d'une Chambre de liquidation de Banquiers. Paris 1864.
W. Endemann, Das deutsche Hr. Heidelberg 1865.
B. Hildebrand, Das Checksystem und das Clearinghouse in London. Jena 1867.
H. Dernburg, Geschichte und Theorie der Kompensation, 2 Aufl. Heidelberg 1868.
A. Anschütz & von Völderndorff, Kommentar zum A. D. H.-G.-B. Erlangen 1870.
H. Schwabe, Ueber das englische Eisenbahnwesen. Berlin 1871.
E. Seyd, The London Banking and Bankers. Clearing-House-System, 3. Aufl. London 1872.
W. Bagehot, Lombardstreet, a sketch of the money market. London 1873.
A. Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg i./Br. 1873.
W. Endemann, Studien in der roman.-kanon. Wirthschafts- und Rechtslehre, Bd. 1. Berlin 1874.
G. Massé, Le droit commercial, 3. Aufl. Paris 1874.
Le-Mercier, Études sur les chèques. Paris 1874.
L. Nouguier, Des chèques, 2. Aufl. Paris 1874.
L. Goldschmidt, Hdb. des Hr., 2. Aufl. Stuttgart 1875.
F. Eisele, Die Kompensation nach röm. und gem. R. Berlin 1876.
W. St. Jevons, Geld und Geldverkehr. Leipzig 1876.
J. D. Walker, Treatise on banking law. London 1877.

H. Thöl, Das Hr., 6. Aufl. Leipzig 1879.
P. Gide, Études sur la novation et le transport des créances en droit romain. Paris 1879.
A. Marghieri, Studii di diritto commerciale. Neapel 1879.
A Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Bd. 2. Leipzig 1880.
H. Hartung, Der Check- und Giroverkehr der Deutschen Reichsbank (in v. Holtzendorff's Deutsche Zeit- und Streitfragen. Berlin 1880.
W. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses. Stuttgart 1881.
D. Touzaud, Des effets de commerce. Paris 1882.
Gu. Chastenet, Études sur les chèques. Paris 1882.
R. Bithell, A Countinghouse dictionary. London 1882.
E. Vidari, Corso di diritto commerciale, Bd. 5. Mailand 1882.
M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie, 4. Aufl., Bd. 2. Köln 1882.
Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies, 4. Aufl. London 1883.
R. Koch, Abrechnungsstellen (Clearinghäuser) in Deutschland und deren Vorgänger. Stuttgart 1883.
— Ueber Bedürfniss und Inhalt eines Checkgesetzes. Berlin 1883.
C. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
L. Gallavresi, L'assegno bancario. Mailand 1883.
W. Howarth, Our Clearing-System and Clearing-Houses. London 1884.
Th. Barclay & Dainville, Les effets de commerce. Paris 1884.
W. Endemann, Handb. f. Handels-, See- und Wechselrecht, Bd. 3. Leipzig 1885.
K. Knies, Geld und Credit, 2. Aufl., Bd. 1. Berlin 1885.
G. Schönberg's Hdb. der pol. Oekonomie, 2 Aufl. Tübingen 1885.
H. Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr. Wien 1886.
G. François, Clearing-Houses et Chambres de compensation. Lille 1887.
C. Gareis, Das deutsche Hr., 3. Aufl. Berlin 1888.
A. Scheler, Dictionnaire d'Étymologie française, 3. Aufl. Brüssel 1888.
L. Goldschmidt, System des Hr. Stuttgart 1889.
L. Kuhlenbeck, Der Check, seine wirthsch. und jur. Natur. Leipzig 1890.
V. Röll's Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens, Bd. 1. Wien 1890.
M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl. Frankfurt a./M. 1890.
G. Schmoller's Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Bd. 9 (1885) und Bd. 14. Leipzig 1890.
Ztschr. f. Hr., Bd. 4, S. 1 ff. 568. Bd. 3, S. 439. Bd. 10, S. 7. Bd. 17, S. 108 ff. 215. Bd. 18, S. 504 ff. Bd. 19, S. 511. Bd. 21, S. 270. Bd. 23, Beil. S. 295 ff. Bd. 24, S. 527, 547.
Entsch. d. R. O. H. G., Bd. 15, S. 265. Bd. 20, S. 26 ff.
Entsch. D. R.-G. in Civ.-S., Bd. 15, S. 5 ff.
The constitution of the New-York Clearing-House with amendments v. 1853 bei W. Howarth, S. 167 ff.

Accords et règlements de la Chambre de compensation v. 1872 bei W. Howarth S. 157 ff.

Rules of the Manchester Clearing-House v. 1874 bei W. Howarth, S. 121 ff.

Rules and Regulations of the Newcastle-on-Tyne Clearing-House v. 1875 bei dems., S. 135 ff.

Statuten und Geschäftsordnungen der Stanze di Compensazione zu Mailand, Genua, Florenz, Bologna, Catania und Rom v. 1885 im Bolletino di notizie sul credito e la previdenza, Jahrg. 3, Nr. 14—15 (herausgeg. v. italien. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel).

Abkommen über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle bei der Deutschen Reichsbank vom 14. Februar 1883, nebst Geschäftsordnung, in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 29, S. 95 ff.

Statuten des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse v. 18. März 1869, in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 14, S. 468

— Nachtrag v. 26. Jan. 1870 in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 17, S. 174.

— Abänderung v. 1. März 1873 in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 18, S. 511.

Reglement für das Liquidationsbüreau des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse v. 15. Jan. 1872 in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 18, S. 513.

Statuten des Wiener Saldirungsvereins v. 29. September 1872.

Arrangementsordnung für die Wiener Börse v. 31. Dezbr. 1873 in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 21, S. 262 ff.

— Abänderung v. 29. Mai 1876 in d. Ztschr. f. Hr., Bd. 23, Beil. S. 307 ff.